LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16499**

18.11.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln', des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz)

A Problem

Der Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ergänzt die bereits durch den Dritten und Vierten Medienänderungsstaatsvertrag erfolgten Reformen zur Schärfung des Auftrags und zur Verbesserung von Gremienaufsicht und Compliance. Neben Anpassungen des Auftrags und Mechanismen zur Evaluierung der Auftragserfüllung werden insbesondere Organisationsstrukturen und -prinzipien für eine verstärkte Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie Maßstäbe für Haushaltsführung und Kostensteuerung vorgegeben. Der Staatsvertrag soll nach Ratifikation durch alle Landesparlamente am 1. Dezember, die darin vorgesehene Neuregelung zum Auftrag im Hörfunk zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Der Reformstaatsvertrag erfordert eine entsprechende Fortschreibung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz), das den Auftrag und die Arbeitsweise des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) regelt.

Darüber hinaus bestehen Anpassungsbedarfe im WDR-Gesetz und im Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) u.a. zur Entbürokratisierung sowie zur Begleitung des durch die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) initiierten und begleiteten Strukturprozesses im Lokalfunk sowie zur Begleitung der Hochschulradios in die Digitalisierung. Auch bedarf es aufgrund struktureller Veränderungen eines Verbandes der Neuzuordnung seines Entsenderechts in die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Zudem müssen Änderungen durch das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes, das der Umsetzung europäischen Rechts diente und das Telemediengesetz ersetzte sowie das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz zum Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz machte, im LMG NRW sowie im Telemedienzuständigkeitsgesetz (TMZ-Gesetz) nachgezeichnet werden.

B Lösung

Durch ein Artikelgesetz soll auf die regulatorischen Bedarfe reagiert werden.

Mit Anpassungen des WDR-Gesetzes werden die Reformbemühungen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die durch den Reformstaatsvertrag der Länder auf den Weg gebracht wurden, im WDR-Gesetz nachgezeichnet und ergänzt.

Datum des Originals: 18.11.2025/Ausgegeben: 21.11.2025

Über die Umsetzung des Reformstaatsvertrages hinaus werden im WDR-Gesetz Anpassungen vorgenommen, die der Entbürokratisierung dienen, so beispielsweise Erleichterungen beim Schriftlichkeitserfordernis, die Ermöglichung eines elektronischen Beschwerdewegs sowie eine Vereinheitlichung von Reisekostenregelungen. Auch Aufgreifschwellen in der Aufsicht der Gremien werden im Sinne der Reformbemühungen angepasst.

Im LMG NRW werden zur Person des Chefredakteurs im Lokalfunk Erleichterungen vorgesehen. Des Weiteren soll der LfM durch Nachjustierungen ermöglicht werden, die Transformation von Hochschulradios ins Digitale zu unterstützen.

Schließlich werden Anpassungen vorgenommen, die aufgrund des Digitale-Dienste-Gesetzes des Bundes, das insbesondere das Telemediengesetz abgelöst hat, erforderlich werden. Diese betreffen insbesondere das TMZ-Gesetz.

Durch insbesondere die Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag Ausführungsgesetz) wird zudem auf die Umbenennung eines entsendeberechtigten Verbands reagiert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land Nordrhein-Westfalen entstehen keine Kosten.

E Zuständigkeit

Die Angelegenheit fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die gesetzlichen Änderungen lassen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen von Unternehmen und privaten Haushalten erwarten.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Entwurf trägt der geschlechtergerechten Sprache Rechnung.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

H Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz)	
Artikel 1 Änderung des WDR-Gesetzes	**Gesetz über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' (WDR-Gesetz)**
Das WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	**Inhaltsübersicht**
a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:	(...)
„§ 11 (weggefallen)“.	§ 11 Anrufungsrecht
	(...)
	IV. Datenschutz
b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:	§ 48 Datenverarbeitung für publizistische Zwecke
„§ 49 (weggefallen)“.	§ 49 Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR
c) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:	
„§ 50 (weggefallen)“.	§ 50 Unabhängigkeit
d) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:	
„§ 51 (weggefallen)“.	§ 51 Aufgaben und Befugnisse
	§ 52 (weggefallen)
	§ 53 (weggefallen)

V. Aufsicht

§ 54 Rechtsaufsicht

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 55a Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

§ 55b Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

§ 56 (weggefallen)

§ 56a (weggefallen)

§ 57 Übergangsregelungen für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

§ 57a Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten sowie zum Beschlussverfahren

§ 58 Inkrafttreten

e) Die Angabe zu § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a Übergangsregelung zu Amtszeiten, Entsendung und Hörfunkprogrammen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er ist dem Gemeinwohl, auch unter Einbeziehung zukünftiger Generationen, verpflichtet.“

§ 1
Name, Rechtsform, andere Rundfunkunternehmen

(1) Das Rundfunkunternehmen "Westdeutscher Rundfunk Köln" (WDR) ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.

(2) Die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk durch andere Rundfunkunternehmen ist nur aufgrund eines Gesetzes zulässig.

(3) Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) und der Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen

Rechts ‚Deutschlandradio' vom 17. Juni 1993 (GV. NRW. S. 874) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Medienstaatsvertrages" ein Komma und die Angabe „Artikel 1 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020 – Bek. vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 524)," eingefügt.

(4) Für den WDR gelten die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die jeweils in § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 2 und § 54 Absatz 2 vorgesehene Schriftform gilt § 3a Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3
Aufgaben, Sendegebiet

(1) Aufgabe des WDR ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk im Sinne des Medienstaatsvertrages. Der WDR bietet Telemedienangebote nach Maßgabe der §§ 30 bis 32a des Medienstaatsvertrages an. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung findet in Telemedienangeboten nicht statt.

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „32a" durch die Angabe „30b" ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie an den Schwerpunktangeboten, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF gemeinsam gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden.

(2) Der WDR beteiligt sich am ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm sowie den weiteren Fernsehprogrammen, die im Rahmen der ARD gemäß den staatsvertraglichen Ermächtigungen veranstaltet werden. Er veranstaltet außerdem ein landesweites Fernsehprogramm (§ 28 Absatz 2 Nummer 9 des Medienstaatsvertrages) inklusive der regionalen Auseinanderschaltungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.

(3) Der WDR veranstaltet ein landesweites Fernsehprogramm im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 9

des Medienstaatsvertrages inklusive der regionalen Auseinanderschaltungen mit Schwerpunkt auf Information über Themen aus dem regionalen Sendegebiet.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Der WDR veranstaltet folgende Hörfunkprogramme, die neben ihren spezifischen Schwerpunkten auch der Darstellung der Regionen dienen:

1. ein Hörfunkprogramm, das sich mit aktuellen Nachrichten, Informationen und Musik sowie unterhaltenden Beiträgen vor allem an jüngere Menschen richtet,

2. ein Tagesbegleitprogramm mit Musik und aktuellen Informationen aus den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens, Deutschland und der Welt.

3. ein musikgeprägtes Kulturprogramm, das sich im Schwerpunkt auf Themen der Kultur aus Nordrhein-Westfalen, Deutschland und der Welt stützt und auch der kulturellen Darstellung der Regionen dient.

4. ein musikgeprägtes Programm, das eine eher ältere Zielgruppe anspricht und zielgruppenspezifische Themen aufgreift,

5. ein wortgeprägtes Hörfunkprogramm, das ein informationsbetontes Angebot insbesondere zu Themen aus Politik, Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft enthält,

6. ein Hörfunkprogramm, das sich vor allem Themen des interkulturellen Zusammenlebens widmet.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme“ durch die Angabe „soll folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme veranstalten“ ersetzt.

(4) Der WDR veranstaltet folgende ausschließlich digital übertragenen Hörfunkprogramme:

1. ein musikgeprägtes Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an ein jugendliches Publikum richtet,

2. ein Programm, das sich mit altersadäquater Information und Unterhaltung an Kinder richtet.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext. Im Internet verbreitete lineare Audio-Angebote sind nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages zulässig. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 und § 37 des Medienstaatsvertrages findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf zwei nicht übersteigen.“

(5) Der Auftrag des WDR zur Veranstaltung von Rundfunkprogrammen umfasst die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Absatz 7 und § 38 des Medienstaatsvertrages findet in den Angeboten nach den Sätzen 1 und 2 nicht statt. Die Anzahl der ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramme darf die Anzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme nicht übersteigen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(6) Der WDR errichtet und betreibt die für Hörfunk und Fernsehen erforderlichen Anlagen. Er ist verpflichtet, das Land Nordrhein-Westfalen (Sendegebiet) gleichwertig zu versorgen. Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,

2. die in der Anlage zum LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) aufgeführten Frequenzen,

3. die Übertragungskapazitäten, die ihm nach §§ 10 bis 10b LMG NRW zugeordnet werden.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der WDR kann nach Maßgabe des § 29 des Medienstaatsvertrages bis zu sieben Hörfunkprogramme terrestrisch verbreiten; für Koopera-

(7) Der WDR kommt seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungsweges sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Er ist berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung

tionsprogramme gilt § 29 Absatz 2 Satz 6 des Medienstaatsvertrages.“

digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Hörfunkprogramme ist unzulässig.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 3 wird die Angabe „32a“ durch die Angabe „30b“ ersetzt.

(8) Der WDR kann im Rahmen seines Programmauftrags seine Programme auch in digitaler Technik verbreiten. Die Programme und Angebote können jeweils auch zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer zusammengefasst werden. § 27 Absatz 2 und §§ 30 bis 32a des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

(9) Der WDR kann programmbegleitend Druckwerke oder elektronische Begleitmaterialien mit jeweils programmbezogenem Inhalt veröffentlichen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

j) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und in Satz 1 wird nach der Angabe „kann“ die Angabe „nach Maßgabe des § 7 Absatz 2“ eingefügt.

(10) Der WDR kann zur Erfüllung seines Auftrags mit Dritten zusammenarbeiten; er nutzt auch die Möglichkeit zu journalistischer Zusammenarbeit. Er darf jedoch Angebote nicht in erster Linie zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung herstellen oder herstellen lassen. Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten darf er nicht erzielen.

k) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

(11) Der WDR kann im Rahmen seines Auftrags mit gemeinnützigen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich an diesen beteiligen.

l) Nach dem neuen Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Der WDR strebt Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken.“

m) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 14 und 15.

(12) Der WDR kann sich im Rahmen seines Auftrags an Maßnahmen der Film- und Hörspielförderung beteiligen.

(13) Zu den Aufgaben des WDR gehört auch die Kommunikationsforschung im Zusam-

menhang mit den von der Anstalt verbreiteten Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten.

§ 4
Programmauftrag

(1) Der WDR veranstaltet und verbreitet seine Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit. Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, religiösen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen gewährleisten die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Der WDR hat in seinen Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Das Programm soll das friedliche und gleichberechtigte Miteinander der Menschen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen im Land fördern und diese Vielfalt in konstruktiver Form abbilden.

(3) Im Programm soll der regionalen Gliederung, der kulturellen Vielfalt des Sendegebiets, dem Prozess der europäischen Integration und den Belangen der Bevölkerung einschließlich der im Sendegebiet lebenden Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

(4) In seinem Angebot leistet der WDR einen Beitrag zur Vermittlung von Allgemeinbildung und Fachwissen in Ergänzung zu Schule, Ausbildung und Beruf. Er trägt mit seinen Angeboten dem Erfordernis lebenslangen Lernens ebenso Rechnung wie der Stärkung der Medienkompetenz und der Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration. Bildungsangebote im Sinne des Sätze 1 und 2 sind Angebote der Wissensvermittlung und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Kultur und Religion, Geschichte und Gesellschaft, Politik und Wirtschaft sowie Sprache.

4. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Die Angebote sind leicht nutz- und auffindbar zu machen.“

(5) Rundfunkwerbung darf nur in landesweiten Programmen erfolgen.

5. § 4a wird wie folgt geändert:

§ 4a
Erfüllung des Auftrags

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese haben Rahmenvorgaben über die Qualität der Angebote und Programme, journalistische Standards sowie deren Sicherung zu enthalten.“

(1) Der WDR erlässt für seine Angebote Richtlinien, die die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung umfassen (Qualitätsrichtlinien).

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der WDR erlässt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien zur Angebots- und Programmgestaltung (Programmrichtlinien). Die Programmrichtlinien enthalten insbesondere

1. Aussagen zur näheren Ausgestaltung und Durchführung des Angebots- und Programmauftrags,
2. Rahmenvorgaben über die Quantität der Angebote und Programme,
3. Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen,
4. konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs und
5. Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.“

(2) Der WDR erlässt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien zur Programmgestaltung (Programmrichtlinien). Die Programmrichtlinien enthalten insbesondere

- Aussagen zur näheren Ausgestaltung und Durchführung des Programmauftrags;
- Grundsätze zur Sicherung journalistischer und qualitativer Standards;
- Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme;
- Angaben über die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen;
- konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung und zur Stärkung des Regionalbezugs;
- Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der WDR führt regelmäßige Leistungsanalysen nach § 26a Absatz 3 und 4 des Medienstaatsvertrages durch. Regelmäßig berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über die Durchführung und Ergebnisse der Leistungsanalysen. Die Qualitätsrichtlinien und Programmrichtlinien sind im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen und regelmäßig unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen sowie des abschließenden Berichts des Medienrates nach § 26b Absatz 5 des Medienstaatsvertrages fortzuschreiben.“

(3) Der WDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote. Jährlich berichtet die Intendantin oder der Intendant dem Rundfunkrat über den Stand der Erfüllung der Qualitätsrichtlinien und Programmrichtlinien. Die Qualitätsrichtlinien und Programmrichtlinien sind in dem Bericht nach Satz 1 sowie im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen und regelmäßig fortzuschreiben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende wird durch die Angabe „(Gesellschaftsdialog).“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Dialogs sind dem Medienrat für seinen Bericht nach § 26b des Medienstaatsvertrages zur Verfügung zu stellen.“

(4) Der WDR trifft Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung seines Angebots, auszutauschen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der WDR arbeitet nach Maßgabe der §§ 30e und 30f des Medienstaatsvertrages sowie der Vorgaben des ARD-Staatsvertrages mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio zusammen. Der WDR soll auch im Übrigen mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenarbeiten. Er ist verpflichtet,

§ 7
Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten

(1) Der WDR soll mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenarbeiten. Er ist verpflichtet, durch eine Zusammenarbeit insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Die Zusammenarbeit regelt der WDR in öffentlich-rechtlichen Verträgen.

durch eine Zusammenarbeit insbesondere die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Die Zusammenarbeit nach Satz 2 regelt der WDR in öffentlich-rechtlichen Verträgen."

b) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Der WDR kann mit Dritten zusammenarbeiten; er soll Kooperationen im Sinne des § 30d Absatz 2 des Medienstaatsvertrages eingehen."

(2) Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Dritten und bei der Auswahl der Partner hat der WDR im Rahmen seiner Programmfreiheit den Zielen der Meinungsvielfalt Rechnung zu tragen und diskriminierungsfrei vorzugehen. Zu den Rahmenbedingungen und zur vertraglichen Ausgestaltung bei auf Dauer angelegten oder sonst erheblichen Kooperationen erlässt der WDR auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten Richtlinien. Die Richtlinien sind im Online-Angebot des WDR zu veröffentlichen.

(3) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat mindestens einmal jährlich über die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und Dritten.

§ 10
Eingaben, Beschwerden und Anregungen

(1) Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm oder zu Telemedienangeboten an die Anstalt zu wenden.

(2) Über Beschwerden nach Absatz 1, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen, der Jugendschutzbestimmungen (§ 6) oder der Werbevorschriften (§ 6a) behauptet wird (Programmbeschwerden), entscheidet die Intendantin oder der Intendant innerhalb von zwei Monaten durch schriftlichen Bescheid. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für den Bescheid Textform. Wird der Programmbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der Frist

7. Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Beschwerde elektronisch eingelegt, genügt auch für den Bescheid diese elektronische Form."

nach Satz 1 abgeholfen, so kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb eines weiteren Monats den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid hat die Intendantin oder der Intendant auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Programmbeschwerden nach Satz 1 sind hinsichtlich der Rundfunkprogramme nur innerhalb von drei Monaten nach der Ausstrahlung der beanstandeten Sendung oder dem Ende der Abrufbarkeit des beanstandeten Telemedieninhalts zulässig.

(3) Beim WDR wird eine Publikumsstelle eingerichtet. Ihr obliegt es, alle nicht an eine bestimmte Person oder Redaktion im WDR gerichteten Eingaben, Beschwerden und Anregungen entgegenzunehmen. Die Intendantin oder der Intendant entscheidet über Programmbeschwerden nach Absatz 2 auf der Grundlage eines Vorschlags der Publikumsstelle. Für Entscheidungen der Intendantin oder des Intendanten über andere Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm gilt Satz 3 entsprechend.

(4) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat vierteljährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden nach Absatz 2 sowie über weitere wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm. Der Bericht ist, unter Nutzung auch des Online-Angebots des WDR, in einer Fassung zu veröffentlichen, die die schutzwürdigen Belange von Betroffenen wahrt. Der WDR berichtet in seinem Programm regelmäßig über Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm.

(5) Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung. Sie kann vorsehen, dass der Rundfunkrat einem Beschwerdeausschuss die Entscheidung überträgt.

8. § 11 wird aufgehoben.

§ 11
Anrufungsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkbeauftragte oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR (WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutz-

beauftragter) zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den WDR oder seine Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(2) Wird in einer Eingabe nach Absatz 1 gleichzeitig die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet, so unterrichtet die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte unverzüglich die Intendantin oder den Intendanten. Für das weitere Verfahren gilt § 10 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass vor der Entscheidung eine Stellungnahme der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten einzuholen ist. Will die Intendantin oder der Intendant von dieser Stellungnahme abweichen, ist die Eingabe dem Rundfunkrat zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt die Satzung.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 14“ durch die Angabe „Absatz 13“ ersetzt.

§ 13
Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten

(1) Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,

2. der Verwaltungsrat,

3. die Intendantin oder der Intendant.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Satz 1 gilt entsprechend für die nach § 15 Absatz 14 und § 20 Absatz 4 entsandten Mitglieder des Personalrats.

(3) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,

2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden,

3. Beamtinnen und Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,

4. Wahlbeamtinnen und -beamte mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften sowie des nach § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieds,

5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestags und Mitglieder eines Landtags mit Ausnahme der in § 15 Absatz 2 Satz 5 genannten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Absatz 5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,

6. Personen, die in Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleiden mit Ausnahme der nach § 15 Absatz 2 bestimmten Mitglieder des Rundfunkrats und der in § 20 Absatz 5 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die die Kriterien des Satzes 1 innerhalb der letzten 18 Monate vor Amtsantritt erfüllten.

(4) Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Absatz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats,

2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 45 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen oder Gesellschafter oder Organmitglied eines solchen Unternehmens sind; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem

arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem stehen,

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 45 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.

b) In Absatz 5a wird die Angabe „Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch „Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5a) Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine

Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

a) der Anstalt oder

b) einem Unternehmen nach § 45 oder einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder

c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen,

unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist. Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates, findet Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(5b) Absätze 5 und 5a gelten für stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

10. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bestand eine Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in einer oder mehreren Amtsperioden für jeweils weniger als zwei Jahre, findet insgesamt eine Amtsperiode keine Anrechnung.“

b) Nach dem Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

§ 13a
Gemeinsame Vorschriften für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre.

(2) Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden der Gremien Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Rundfunkrats oder Mitglied des Verwaltungsrats sein.

„(3) Zuständiges Gremium nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung sind der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat entsprechend ihrer nach diesem Gesetz für den WDR bestimmten Aufgaben.

(4) Soweit der Rundfunkrat oder der Verwaltungsrat kein anderes Mitglied bestimmt hat, gilt die oder der Vorsitzende als nach § 8 Absatz 4 Satz 1 des ARD-Staatsvertrages in die Gremienvertreterkonferenz entsandt. Näheres zur Entsendung sowie zur Bestimmung der Stellvertretung kann durch Satzung geregelt werden. § 8 Absatz 4 Satz 4 des ARD-Staatsvertrages ist Rechnung zu tragen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunkrat und Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder Verwaltungsrat erlischt vorzeitig

a) durch Tod,

b) durch Niederlegung des Amtes,

c) durch Abberufung nach Absatz 2,

d) durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,

e) durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit,

f) durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Organ des WDR,

g) durch Eintritt eines der in § 13 Abs. 3 bis 5 genannten Ausschlussgründe,

h) im Fall der Neukonstituierung des Landtags nach Absatz 3.

Die Mitgliedschaft endet im Fall von Satz 1 Buchstabe a bis g an dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist.

(2) Die nach § 15 Absatz 3 und 4 entsandten Mitglieder können von den sie jeweils entsendenden Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden oder entgegen § 13 Absatz 5a tätig geworden sind.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach § 15 Absatz 2 entsandte Mitglieder behalten im Fall einer erneuten Entsendung innerhalb einer laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats ihre bisherigen durch Wahl des Rundfunkrates bestimmten Funktionen und Ämter.“

(3) Im Fall der Neukonstituierung des Landtags während der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats scheiden die bisherigen nach § 15 Absatz 2 entsandten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der Neubenennung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, spätestens jedoch drei Monate nach Neukonstituierung des Landtags, aus dem Rundfunkrat aus. Für die Abberufung und Neubenennung gilt der Zeitpunkt der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann vom Rundfunkrat aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn es entgegen § 13 Absatz 5a tätig geworden ist. Zur Vorbereitung der Entscheidung legt der Verwaltungsrat dem Rundfunkrat einen schriftlichen Bericht vor. Das betroffene Mitglied ist vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat zu hören; es ist von der Beratung des Verwaltungsrats über den Bericht und von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann die Abberufung beim Rundfunkrat beantragen. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt dem betroffenen Mitglied den Beschluss über die Abberufung nach näherer Bestimmung der Satzung zu. Ein hiergegen eingeleitetes Verwaltungsstreitverfahren bedarf keines Vorverfahrens; die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Zusammensetzung, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 55 Mitgliedern. Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben.

(2) Dreizehn Mitglieder, davon mindestens sechs Frauen und sechs Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

Bis zu neun dieser Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(3) Jeweils eins von siebenunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,

2. die Katholische Kirche,

3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,

4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen,

6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,

7. den Handwerk NRW e.V.,

8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,

9. den Städtetag Nordrhein-Westfalen, den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,

10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den FrauenRat NRW e.V.,

12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen e.V. und Queeres Netzwerk NRW e.V.,

13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,

14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,

15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,

16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.,

17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,

18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

19. die IHK NRW – Die Industrie und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,

20. den Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,

21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V.,

22. den Sozialverband VdK – Nordrhein-Westfalen e.V.,

23. den Landesbehindertenrat NRW e.V.,

24. den Landesintegrationsrat NRW,

25. die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,

a) In Absatz 3 Nummer 26 wird die Angabe „den Film und Medienverband NRW e.V.“ durch die Angabe „die Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., Produktionsallianz NRW“ ersetzt.

26. den Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West,

27. den Kulturrat NRW e.V.,

28. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,

29. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,

30. die Gewerkschaft IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,

31. den Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.,

32. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschulen NRW – Landesrektoren_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.,

33. den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,

34. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,

35. die Gewerkschaft IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen,

36. die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger r.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,

37. die Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.

(4) Fünf Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot des Landtages sowie des WDR bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchen der gesellschaftlich relevanten Gruppen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Die Entscheidung soll allen Gruppen, die sich um einen Sitz beworben haben, spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Rundfunkrats bekannt gegeben werden. Das zu entsendende Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied gemäß Absatz 6 dürfen durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden. Einzelheiten des

Wahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln. Gegen die Entscheidung des Landtags ist der Rechtsweg gegeben.

(5) Für jedes Mitglied ist zugleich ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sowie den stillen Verfahren teil. Sofern eine entsendeberechtigte Stelle nach den Absätzen 3 und 4 als ordentliches Mitglied einen Mann entsendet, hat sie als stellvertretendes Mitglied eine Frau zu entsenden und umgekehrt.

(6) Sind mehrere Organisationen entsendeberechtigt, können sie für die jeweilige Amtsperiode nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen. Die entsendeberechtigten Organisationen nach den Absätzen 3 und 4 sollen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Spätestens nach zwei Amtsperioden muss ein solcher Wechsel stattfinden.

(7) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode für die nach den Absätzen 3 und 4 entsandten Mitglieder die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die gemäß den Absätzen 3 und 4 entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtsperiode des vorangegangenen Rundfunkrats.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht entsandt werden, verringert sich dessen Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Scheidet ein Mitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, scheidet auch sein stellvertretendes Mitglied aus. Das stellvertretende Mitglied scheidet aus mit Neubenennung eines neuen Mitglieds und seines stellvertretenden Mitglieds, spätestens jedoch drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds; § 15 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(11) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Rundfunkrat aus, so wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats nach den vorstehenden Vorschriften bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach Absatz 2 bestimmtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Rundfunkrat aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied oder stellvertretende Mitglied ersetzt.

(12) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(13) Zwei vom Personalrat entsandte Mitglieder des Personalrats können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrats teilnehmen. Die Absätze 5, 8, 10 und 11 Satz 1 gelten für sie entsprechend. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; ihre Berichtspflicht gegenüber dem Personalrat bleibt unberührt. Die Satzung kann bestimmen, dass die in Satz 1 genannten Personen Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes haben, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten.

b) In Absatz 13 Satz 4 wird die Angabe „der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „des Absatz 16 Satz 1“ ersetzt.

(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(15) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Satzung.

c) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Landesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist“ ersetzt.

bb) Satz 8 wird aufgehoben.

(16) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats für die jeweils erste monatliche Sitzung des Rundfunkrats und die jeweils erste monatliche Sitzung des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro. Für jede weitere monatliche Sitzung beträgt das Sitzungsgeld bei Teilnahme 30 Euro. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder im Fall einer Vertretung. Zudem haben die Mitglieder Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro. Die oder der Vorsitzende erhält die Aufwandsentschädigung in 2,8-facher, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt, und Vorsitzende von Ausschüssen in 1,6-facher Höhe. Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten die Aufwandsentschädigung in 1,3-facher Höhe; die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats erhalten die Aufwandsentschädigung in halber Höhe. Für die Teilnahme an Sitzungen des ARD-Programmbeirats wird, unter Anrechnung von dort geleisteter Entschädigungen, ein Sitzungsgeld von jeweils 200 Euro pro Sitzungstag gezahlt. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden. Die Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(17) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen.

Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(18) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.

(19) Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats schlägt diesem unter Beachtung des für den WDR geltenden Rechts und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Einstellung und Entlassung des Personals im Gremienbüro vor. Durch Beschluss kann der Rundfunkrat die oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode, ermächtigen, über die befristete Einstellung von Personen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu entscheiden. Der Rundfunkrat ist über Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats nach Satz 2 zu informieren. Die Umsetzung der vom Rundfunkrat beschlossenen Maßnahmen und der von der oder dem Vorsitzenden nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen obliegt der Intendantin oder dem Intendanten. Die oder der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den im Gremienbüro tätigen Personen aus.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16
Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat vertritt im WDR die Interessen der Allgemeinheit; dabei berücksichtigt er die Vielfalt der Meinungen der Bürgerinnen und Bürger. Er stellt im Zusammenwirken mit den anderen Anstaltsorganen sicher, daß der WDR seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze erfüllt.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Rundfunkrat berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Dem Rundfunkrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben

1. Erlaß von Satzungen des WDR,

2. Beschlüsse über zusätzliche Ausschüsse des Rundfunkrats,

3. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten,

4. Beschlüsse zur Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,

5. Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse des Rundfunkrats,

aaa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Wahl und Abberufung der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten nach § 31j des Medienstaatsvertrages,“.

6. Wahl und Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats,

7. Beschlüsse über die Qualitätsrichtlinien, die Programmrichtlinien, Telemedienkonzepte, neue, veränderte oder fortgeführte Telemedienangebote,

bbb) Nummer 9 wie folgt gefasst:

„9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans, Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR sowie die Genehmigung von Wirtschaftsplänen nach § 45 Absatz 8 Satz 3,“.

8. Beschlüsse über die Kooperationsrichtlinien (§ 7 Absatz 2),

9. Feststellung des jährlichen Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR,

10. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft des WDR einschließlich der Beschlüsse über Grundsatzfragen zur Frauenförderung bei der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im WDR,

11. Beschlüsse über Grundsatzfragen der Verbreitung,

ccc) In Nummer 12 wird nach der Angabe „von“ die Angabe „Angeboten und“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 11“ durch die Angabe „Nummer 10 und 11“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „und 11“ durch die Angabe „bis 12“ und die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt sowie nach der Angabe „Verwaltungsrats“ die Angabe „zu finanzwirksamen Aspekten“ angefügt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 30a“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist in die Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages einzubeziehen.“

d) In Absatz 5 wird in Satz 3 die Angabe „schriftlicher“ jeweils durch die Angabe „schriftlicher oder elektronischer“ ersetzt.

12. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.

Vor Beschlüssen nach Satz 2 Nr. 1, 7 bis 10 hat der Rundfunkrat der Intendantin oder dem Intendanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor einer Wahl nach Satz 2 Nummer 3 soll der Verwaltungsrat über die Kandidatinnen und Kandidaten und deren Vertragsvorstellungen informiert werden. In den Fällen des Satz 2 Nr. 11 unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat rechtzeitig. In den Fällen des Satz 2 Nummer 8 und 11 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

(3) Der Rundfunkrat erlässt die Satzungen nach § 31 des Medienstaatsvertrages sowie die Satzungen nach § 32 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages.

(4) Der Rundfunkrat berät die Intendantin oder den Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags hin.

(5) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des § 26 des Medienstaatsvertrages und der §§ 4 bis 6b, 8 und 9. Die vom WDR gemäß § 6b erlassenen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Rundfunkrats. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, daß bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner

Beanstandung im Programm verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Der Rundfunkrat beschließt mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3 genannten Fälle über die Zustimmung zu allen Maßnahmen der Intendantin oder des Intendanten, die von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm oder die Entwicklung des WDR sind. Hierzu gehören insbesondere

aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt, der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt und das Wort „Der“ durch das Wort „der“ ersetzt.

1. Entscheidungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45 Absatz 1 über die Übernahme von Verpflichtungen betreffend die Herstellung oder den Erwerb von Programmbeiträgen oder Programmteilen, die aus mehreren Beiträgen bestehen, wenn der Wert der Verpflichtung für den WDR oder ein Beteiligungsunternehmen, auf das er beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 HGB ausüben kann, insgesamt zwei Millionen Euro überschreitet. Der WDR hat in den Gesellschaftsverträgen eine entsprechende Beteiligung des Rundfunkrats sicherzustellen,

bb) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

2. Entscheidungen über nach Maßgabe der Richtlinie gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 relevante Kooperationen.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „schriftlichen“ durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen“ ersetzt.

In den Fällen des Satz 2 beschließt der Rundfunkrat aufgrund einer schriftlichen Stellungnahme des Verwaltungsrats.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat im Rahmen der Erstellung des Personalkonzepts im Sinne des § 35 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages sowie vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im

(7) Vor der Unterzeichnung von Tarifverträgen unterrichtet die Intendantin oder der Intendant den Rundfunkrat über die finanziellen Auswirkungen, vor allem im Hinblick auf den Programmbereich.

Hinblick auf den Programmbereich.“

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder im Einzelfall beschließen, auch Sachverständige und Gutachten zu beauftragen. Mit der Erarbeitung der Entwürfe zu Satzungen kann der Rundfunkrat die Intendantin oder den Intendanten oder den Verwaltungsrat beauftragen.

(9) Der Rundfunkrat stellt eine regelmäßige, systematische Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen sicher.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20
Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Kostenerstattung

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Sieben sachverständige Mitglieder werden vom Rundfunkrat gewählt. Maßgeblich für ihre Auswahl ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt Erfahrungen auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsprüfung, der Personalwirtschaft, der Informations- oder Rundfunktechnologie sowie des Rechts aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Dabei sollen mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt werden.

(3) Der Rundfunkrat schreibt die Wahl gemäß Absatz 2 spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrats im Online-Angebot des WDR

aus. Dabei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Wochen nicht unterschreiten soll. Während der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats verfügen. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eine Bewerbung eingereicht haben oder innerhalb der Bewerbungsfrist von einem Rundfunkratsmitglied vorgeschlagen worden sind.

(4) Zwei Mitglieder werden vom Personalrat entsandt; davon muss ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.

(5) Bis zu zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

(6) Die Amtsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Verwaltungsrats. Er nimmt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte wahr, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen beziehungsweise zu entsenden. Für das Verfahren gelten die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Ausschreibung unverzüglich nach dem Ausscheiden erfolgen muss.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden; sie dürfen keine Sonderinteressen vertreten.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(10) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Nähere regelt die Satzung.

a) In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „Landesreisekostengesetzes“ durch die Angabe „Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt.

(11) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder haben außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 500 Euro monatlich. Die oder der Vorsitzende erhält die Entschädigung in doppelter, das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz wahrnimmt in 1,4-facher Höhe. Das Nähere kann durch die Satzung geregelt werden. Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Zustimmung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

b) In Absatz 12 wird die Angabe „18 bis 20“ durch die Angabe „17 bis 19“ ersetzt.

(12) Für den Verwaltungsrat gelten § 15 Absatz 18 bis 20 und § 16 Absatz 8 und 9 entsprechend.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten mit Ausnahme der Programmentscheidungen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht verlangen. Er kann die Bücher, Rechnungen und Schriften des WDR einsehen und prüfen, Anlagen besichtigen und Vorgänge untersuchen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder oder, für bestimmte Aufgaben, besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat

1. berät die Intendantin oder den Intendanten, außer in Programmangelegenheiten,

2. vertritt die Anstalt gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,

3. schließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten ab,

4. beschließt über die Anlagerichtlinien des WDR gem. § 39 Absatz 4,

a) In Absatz 2 Nummer 4a wird nach der Angabe „§ 39 Absatz 5“ die Angabe „, bei der Erstellung des Personalkonzepts nach § 35 Absatz 4 des Medienstaatsvertrages sowie bei der Entwicklung und Fortentwicklung der Strategie zur Sportberichterstattung nach § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages“ eingefügt.

4a. ist bei der Festsetzung von Maßstäben gemäß § 39 Absatz 5 einzubeziehen und berät hierbei die Intendantin oder den Intendanten,

5. stellt den Jahresabschluss des WDR fest und genehmigt den Geschäftsbericht,

6. wählt die Abschlussprüferinnen beziehungsweise Abschlussprüfer und die Sachverständigen gemäß § 43 Absatz 1 und 2 aus,

7. beschließt über die Bildung von Rücklagen und eines Deckungsstocks für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,

8. nimmt gegenüber dem Rundfunkrat Stellung zu Beteiligungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12,

9. führt die Kontrolle nach § 45a und § 45b durch.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Dienstverträge mit der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten nach § 31j des Medienstaatsvertrages , soweit dessen Dienstsitz nach § 31k Absatz 2 des Medienstaats-vertrages beim WDR ist,

1b. die Festlegung eines Vergütungssystems nach § 31h des Medienstaatsvertrages,“.

1. Dienstverträge mit den Direktorinnen und Direktoren,

bbb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschluss“ die Angabe „und Änderung“ eingefügt.

ccc) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Beteiligungen“ die Angabe „,einschließlich Einrichtung von Eigenunternehmen,“ eingefügt.

ddd) In Nummer 5 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „250 000“ ersetzt.

eee) Die Nummern 9 bis 13 werden wie folgt gefasst:

„9. über- und außerplanmäßige Ausgaben,

10. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt,

11. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nach § 44b Absatz 3,

12. Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt und

13. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit der

2. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten,

3. Abschluss von Tarifverträgen,

4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanteilen nach § 45 sowie der Verzicht auf Ausschüttungen,

5. Erwerb, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

6. Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Krediten,

7. Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften,

8. Verfügung über Überschüsse,

9. Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtwert 150 000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt,

10. über- und außerplanmäßige Ausgaben,

11. Änderungen der organisatorischen Struktur der Anstalt,

12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 44b Abs. 2),

13. Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit erheblicher Bedeutung für den Haushalt oder die Personalwirtschaft der Anstalt.

Gesamtwert 250 000 Euro im Einzelfall überschreitet und es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt; bei Rahmenverträgen ist ungeachtet einer Abnahmeverpflichtung die vorhersehbare Gesamtsumme aller Abrufe in der gesamten Laufzeit des Vertrags maßgeblich.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „330 000“ sowie die Angabe „500 000“ durch die Angabe „810 000“ ersetzt.

Die Beträge nach Satz 1 Nummer 5 und 9 können durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(4) Die Intendantin oder der Intendant ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über den Abschluß von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Programmteilen zu unterrichten, soweit der Gesamtwert 200 000 Euro im Einzelfall überschreitet; bei einem Gesamtaufwand von mehr als 500 000 Euro soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei besonderem Anlaß kann der Verwaltungsrat die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Rundfunkrats beantragen. Eine außerordentliche Sitzung des Rundfunkrats ist einzuberufen, wenn sie durch Beschluß des Verwaltungsrats, dem mindestens fünfseiner Mitglieder zugestimmt haben, verlangt wird.

16. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24
Wahl, Amtsdauer, Abberufung, Ausschluß

(1) Die Intendantin oder der Intendant wird auf sechs Jahre gewählt und nimmt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte wahr, bis die Nachfolge durch Wahl bestimmt ist. Wiederwahl ist zulässig.

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss von drei Fünfteln der Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aufgrund des Verhaltens der Intendanten oder des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäße Ausübung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Die Intendantin oder Intendant ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung steht der Intendantin oder dem Intendanten der Rechtsweg offen.“

(2) Die Intendantin oder der Intendant kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluß von zwei Dritteln der Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlußfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrats ein. Die Intendantin oder Intendant ist vor der Entscheidung zu hören.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 3 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der Intendantin oder des Intendanten werden vom Rundfunkrat und Verwaltungsrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens sechs Monate vor Amtsbeginn erfolgen soll.“

(3) Vom Amt der Intendantin oder des Intendanten ist ausgeschlossen, wer

a) seinen ständigen Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

b) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

c) nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,

d) nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Die Intendantin oder der Intendant bestimmt seine Stellvertretung aus dem Kreis der Direktorinnen und Direktoren. Ist die Wahrnehmung der Geschäfte durch die Intendantin oder den Intendanten nicht möglich, nimmt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter die Befugnisse des Intendanten oder der Intendantin wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 39
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

17. In § 39 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „in“ durch die Angabe „nach“ ersetzt.

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Sie dürfen nur für die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(2) Ausgaben sind so zu leisten, wie es zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Mittel erforderlich ist. Die Mittel sind so zu bewirtschaften, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die Zweckbestimmung fallen. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Stellen entsprechend.

(4) Der WDR erlässt auf Vorschlag des Intendanten Regelungen zur Steuerung der Finanzerträge und damit verbundener Risiken (Anlagerichtlinien).

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der WDR gemeinsam mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

18. § 44 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Intendantin oder der Intendant übermittelt den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht sodann dem Rundfunkrat.“

§ 44
Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

(1) Nach Eingang des Prüfungsberichts zum Jahresabschluss beim WDR berät der Verwaltungsrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten zum Prüfungsbericht erneut den Jahresabschluss.

(2) Nach der Beratung stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss endgültig fest. Er übermittelt den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht der Intendantin oder dem Intendanten und dem Rundfunkrat.

(3) Nach Abschluß des Verfahrens sind zu veröffentlichen:

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,

2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,

3. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse.

19. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der WDR ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring im Rahmen der Vorgaben nach § 38 des Medienstaatsvertrages, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für und Lizenzierung von Inhalten an Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.

§ 44b
Kommerzielle Tätigkeiten

(1) Der WDR ist berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Diese Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden. Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den WDR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Der WDR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell

(2) Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch den WDR selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Der WDR hat sich bei den Beziehungen zu seinen kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.“

tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(2) Die Tätigkeitsbereiche sind vom Verwaltungsrat (§ 21 Abs. 3) vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen; dem Rundfunkrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,

2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,

3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und

4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

§ 45
Beteiligung an Unternehmen

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der WDR unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Beteiligung zur effektiven und effizienten Auftragserfüllung beiträgt,“

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit seinen gesetzlichen Aufgaben steht,

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Beteiligung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 41 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages durchzuführen. Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen; der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,

3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmzwecken dient. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 45a Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen hat sich der WDR in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern des WDR in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch die Intendantin oder den Intendanten. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Der Anteil der gemäß § 15 Absatz 2, § 15 Absatz 3 Nummer 9 entsandten Mitglieder des Rundfunkrats sowie der § 20 Absatz 5 unterfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats an den durch den WDR in die Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen entsandten Personen darf je Aufsichtsgremium ein Drittel

nicht überschreiten. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens und die Zuständigkeiten der Gremien berücksichtigen. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat spätestens drei Monate nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses beim WDR zu enden.

Eine Prüfung der Betätigung des WDR bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „(Eigenunternehmen) und“ ersetzt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für juristische Personen des Privatrechts, die vom WDR oder anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in deren Hand befinden.

2. für Beteiligungen des WDR an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird nach der Angabe „mehrheitlich“ die Angabe „unmittelbar oder mittelbar“ sowie nach der Angabe „Verwaltungsrats“ die Angabe „oder ihre oder seine Vertretung“ eingefügt.

(4) Befinden sich die Anteile an der juristischen Person des Privatrechts mehrheitlich in der Hand des WDR, hat er sicherzustellen, dass der oder die Vorsitzende des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats an den Gesellschafterversammlungen der juristischen Person ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einem Gesellschafter zustehen. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben ihr jeweiliges Gremium über die wesentlichen Angelegenheiten und Geschäftsvorfälle zu unterrichten, wobei insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der juristischen Person angemessen zu wahren sind.

f) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 6.

(5) Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen darf der WDR keine Haftung übernehmen.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird nach der Angabe „beteiligt ist," die Angabe „einschließlich Eigenunternehmen," eingefügt.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der WDR hat bei Beteiligungen an Eigenunternehmen und bei Gemeinschaftseinrichtungen, sofern er federführende Anstalt ist,

1. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen sowie

2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Bei Beteiligungen im Sinne von § 42 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages soll der WDR darauf hinwirken, dass ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung im Sinne von Satz 1 aufgestellt werden. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne beziehungsweise der Finanzplanung erfolgt bei den Gemeinschaftseinrichtungen, die keine Beteiligungsunternehmen sind, durch

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen der WDR unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt der WDR darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend § 41 Abs. 4 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der WDR nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des WDR gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist der WDR nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Der WDR soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

den Rundfunkrat, sofern der WDR federführende Anstalt ist.“

21. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „seine“ die Angabe „Eigenunternehmen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Beteiligungsbericht“ die Angabe „nach § 42 Absatz 2 des Medienstaatsvertrages, einschließlich der Darstellung der Prüftestate bezüglich der Beteiligungen,“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „bei“ die Angabe „Eigenunternehmen und“ eingefügt.

§ 45a
Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen

(1) Der WDR hat ein effektives Controlling über seine Beteiligungen nach § 45 einzurichten. Die Intendantin oder der Intendant hat den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Die Intendantin oder der Intendant hat dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den WDR,

2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten,

3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung und

4. die Darstellung der Prüftestate bezüglich der Beteiligungen.

Der Bericht ist dem Landesrechnungshof und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde zu übermitteln.

(3) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen der WDR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch einen

Rechnungshof vorsieht. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

22. § 45b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Bei“ die Angabe „Eigenunternehmen und“ eingefügt.

§ 45b
Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 45a Absatz 3 des WDR, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, ist der WDR zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungshof bestellen. Der WDR hat dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher vom zuständigen Rechnungshof festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht dem zuständigen Rechnungshof mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Der WDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten dem zuständigen Rechnungshof auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht dem zuständigen Rechnungshof mit. Der zuständige Rechnungshof wertet die Prüfung aus und kann in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die

ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 44b Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 44b Absatz 1 Satz 5 ist der WDR auf Anforderung des Landesrechnungshofs verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen des WDR oder von Beteiligungsunternehmen festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 46 Anwendung.

23. Die §§ 49 bis 51 werden aufgehoben.

§ 49
Gewährleistung des Datenschutzes beim WDR

(1) Der WDR ernennt eine Person zur oder zum WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten, die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des WDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regelt die Satzung.

(4) Die Intendantin oder der Intendant benennt für den WDR eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

§ 50
Unabhängigkeit

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats untersteht sie oder er nur insoweit, als die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsrats oder des Rundfunkrats eingerichtet. Der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des WDR auszuweisen und der oder dem WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als die

Unab-hängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.

§ 51
Aufgaben und Befugnisse

(1) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des WDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 45a Absatz 3. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem WDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, beanstandet sie oder er dies gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten und fordert unter angemessener Fristsetzung eine Stellungnahme an. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Mit der Beanstandung kann die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die von der Intendantin oder dem Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant leitet dem Verwaltungsrat eine Abschrift der Stellungnahme zu.

(5) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des WDR einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über ihre oder seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des WDR ausreichend ist.

(6) Die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm oder ihr während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 54
Rechtsaufsicht

24. In § 54 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 30a“ ersetzt.

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident führt die Rechtsaufsicht über den WDR. In Verfahren nach § 32 Absatz 7 des Medienstaatsvertrages gibt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident den anderen Ministerien vor Abschluss des Verfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet im Einvernehmen mit diesen.

(2) Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident ist im Rahmen der Rechtsaufsicht berechtigt, ein von ihm im Einzelfall bestimmtes Organ des WDR durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird die Gesetzwidrigkeit innerhalb einer von der Ministerpräsidentin beziehungsweise dem Ministerpräsidenten zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Ministerpräsidentin beziehungs-

weise der Ministerpräsident den WDR an, auf seine Kosten diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident im einzelnen festzulegen hat. Gegen diese Anweisung kann der WDR Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des WDR die ihnen obliegende Aufsicht in angemessener Frist nicht wahrnehmen oder wenn weitergehende Rechtsaufsichtsmaßnahmen der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten erforderlich sind. Die Ministerpräsidentin beziehungsweise der Ministerpräsident ist berechtigt, den Anstaltsorganen im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten zu setzen.

(5) Die aufgrund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen dürfen das Recht der freien Meinungsäußerung nicht verletzen.

§ 55
Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes

(1) Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt nach der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung oder darüber hinaus erhalten.

(3) Die endgültig entscheidende Stelle (§ 68 LPVG) ist die Intendantin oder der Intendant.

(4) § 72 Abs. 1 Satz 1 LPVG gilt nicht für Beschäftigte, die aufgrund eines Tarifvertrags auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

25. Dem § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 40 Absatz 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Ersatz von Reisekosten nach den für WDR-

Beschäftigte geltenden Regelungen richtet.“

26. § 57a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a
Übergangsregelung zu Amtszeiten, Entsendung und Hörfunkprogrammen

(1) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu den Neukonstituierungen des Rundfunkrats am 2. Dezember 2016 und des Verwaltungsrats am 16. Dezember 2019 bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.

(2) Bis zum Ende der zum Stichtag 31. Dezember 2025 laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates ist § 15 Abs. 3 Nr. 26 in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2026 ist § 3 Absatz 3 bis 7 in der Fassung dieses Gesetzes vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 82) anzuwenden.“

§ 57a
Übergangsregelung zur Neukonstituierung des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie zur Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten sowie zum Beschlussverfahren

(1) Abweichend von § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 bis 9, 11, 12 und 14 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 gelten für die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1 bis 8, 11 und 13 Satz 2 und § 17 Absatz 2 und 4 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist.

(2) Die am 2. Dezember 2009 begonnene Amtsperiode des Rundfunkrats endet abweichend von § 13a Absatz 1 mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats (§ 15 Absatz 9 Satz 2) in der Woche vom 1. bis 4. Dezember 2016.

(3) Abweichend von § 13a, § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 13, Satz 3 und 5, § 20 Absätze 1 bis 10, § 21 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 12, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absatz 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 gelten bis zum Ablauf der am 14. Dezember 2012 begonnenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 bis 14, Satz 3 und 4, § 20 Absätze 1 bis 5, § 21, § 37 Absatz 6, § 38, § 41 Absätze 6 und 7 sowie § 44 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist. Auch in dem Zeitraum gemäß Satz 1 obliegt dem Rundfunkrat die Aufgabe, über die mittelfristige Finanzplanung und über die Aufgabenplanung des WDR zu beschließen.

(3a) Die am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrats endet abweichend von Absatz 3

mit dem Zusammentritt des nachfolgenden Verwaltungsrats in der Woche vom 16. bis 20. Dezember 2019.

(4) Alle Mitgliedschaften im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat, die bis zu der jeweils ersten Neukonstituierung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, die auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Amtszeiten folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 13a Absatz 2 als eine Amtsperiode.

(5) Auf Mitgliedschaften im Rundfunk- und Verwaltungsrat, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt für die laufende Amtsperiode § 13 Absatz 4 Nummer 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist.

(6) Für die laufende Amtsperiode des Rundfunkrats gelten §§ 15 und 17 bis 19 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.

27. Es werden ersetzt:

    a) in § 35 Absatz 3 sowie § 44 Absatz 1 die Angabe „schriftlichen“ jeweils durch die Angabe „schriftlichen oder elektronischen“,

    b) in § 17 Absatz 5 die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ und

    c) in § 40 Absatz 2 Satz 2 die Angabe „schriftliche“ durch die Angabe „schriftliche oder elektronische“.

Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:

   „§ 127 Übergangsregelung zu Amtszeiten und Entsendung“.

2. In § 40d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „im“ durch die Angabe „für den“ und der Punkt am Ende durch die Angabe „; eine Zulassung kann auf Antrag auch erteilt werden für Rundfunkprogramme nach Halbsatz 1, die ausschließlich im Internet verbreitet werden.“ ersetzt.

Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 13
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 127 Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission und zum Beschlussverfahren

§ 128 Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren und bestehenden Zulassungen

§ 129 Landesrundfunkgesetz

§ 130 Inkrafttreten

§ 40d
Rundfunkprogramme in Hochschulen

(1) Die LfM erteilt für Rundfunkprogramme, die im örtlichen Bereich einer Hochschule veranstaltet und in diesem Bereich terrestrisch verbreitet werden, die Zulassung in einem vereinfachten Zulassungsverfahren. § 83 gilt entsprechend.

(2) Rundfunkprogramme in Hochschulen müssen in funktionellem Zusammenhang mit den von den Hochschulen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

(3) Die Zulassung wird Mitgliedern von Hochschulen (§ 9 Hochschulgesetz) für höchstens vier Jahre erteilt. Erfüllen mehrere Antragstellende die Zulassungsvoraussetzungen, wirkt die LfM auf eine Einigung hin. Kommt diese nicht zustande, kann die Nutzung der Übertragungskapazitäten zeitlich auf die Antragstellenden aufgeteilt werden.

(4) Rundfunkwerbung, Teleshopping und Gewinnspiele sind in den Programmen unzulässig, Sponsoring ist zulässig. Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig.

(5) Öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter dürfen sich im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an den Programmen beteiligen.

(6) §§ 31, 35, 38, 42, 43, 54 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 49
Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk, über journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien und über die LfM

(1) Die Medienkommission ernennt eine Person zur oder zum Datenschutzbeauftragten der LfM für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 und tritt damit an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI). Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM muss über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachge-wiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfah-rung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbe-zogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der LfM und ihrer Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Auf-gaben müssen mit dem Amt der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM zu vereinbaren sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

3. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht bei der LfM und bei den privaten Rundfunkveranstaltern und deren Beteiligungsunternehmen die Einhaltung der

a) In Satz 1 wird die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2016/679“ und die Angabe „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982)“ durch die Angabe „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045)“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei ihrer gesamten Tätigkeit. Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften nach Satz 1 besteht auch bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten bei Telemedien im Sinne des § 113 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages. Sie oder er unterstützt die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der LfM, der privaten Rundfunkveranstalter sowie deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und der Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie oder er hat die Aufgaben und die Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er kann gegenüber der LfM keine Geldbußen verhängen.

(3) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an die Datenschutzbeauf-tragte oder den Datenschutzbeauftragten der LfM zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die LfM oder durch einen privaten Rundfunkveranstalter oder seine Beteiligungsunternehmen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(4) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelun-gen bleiben unberührt. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM kann des Amtes nur enthoben werden, wenn sie oder er eine schwere Verfeh-lung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthebung geschieht durch Beschluss der Medienkommission. Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist vor der Ent-scheidung zu hören.

(5) Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten, regelt die Satzung.

(6) Die Direktorin oder der Direktor benennt für die LfM eine weitere Person zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679.

(7) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM arbeitet zur Gewährleis-tung des Datenschutzes mit den allgemeinen Datenschutzbehörden zusammen. Sie gehen im Rahmen ihrer Zu-ständigkeiten wechselseitig Hinweisen auf Verstöße gegen Datenschutzvorschriften nach und unterrichten sich wechselseitig über das Ergebnis ih-rer Prüfung. Die Unterrichtung erfolgt über die zuständige oberste Landes-behörde. Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichts-behörden zu wahren.

(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist befugt, den Justizbe-hörden Verstöße gegen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen zur Kenntnis zu bringen und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben.

(9) Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 51a
Datenschutz bei sonstigen Anbietern von Telemedien

(1) § 23 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Ab-satz 3 des Medienstaatsvertrages gelten entsprechend, soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten.

(2) Im Fall des Absatzes 1 überwacht die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Gesetzes, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes in der jeweils

4. In § 51a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ durch die Angabe „Verordnung (EU)

2016/679“ und die Angabe „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.

5. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Beschäftigte oder einen Beschäftigten“ durch die Angabe „Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Abschluss und Beendigung des Vertrages mit der Chefredakteurin oder dem Chefredakteur bedürfen der Zustimmung der Betriebsgesellschaft.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „können“ durch die Angabe „kann“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Beschäftigten“ die Angabe „und der Chefredakteurin oder dem Chefredakteur“ eingefügt.

geltenden Fassung und anderer Vorschriften über den Datenschutz. § 49 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 67
Chefredakteurin oder Chefredakteur, Redaktionsstatut

(1) Die Veranstaltergemeinschaft muss eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der redaktionellen Leitung betrauen (Chefredakteurin oder Chefredakteur).

(2) Die Einstellung und Entlassung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs bedarf der Zustimmung der Betriebsgesellschaft. Diese darf die Zustimmung nur aus Gründen verweigern, die nicht mit der publizistischen Einstellung der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs zusammenhängen.

(3) Die Chefredakteurin oder der Chefredakteur können im Rahmen des Stellenplans Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von redaktionell Beschäftigten unterbreiten.

(4) Gegen den Widerspruch der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs dürfen redaktionell Beschäftigte weder eingestellt noch entlassen werden. Dies gilt nicht für die Person der Chefredakteurin oder des Chefredakteurs selbst.

(5) Im Einvernehmen mit ihren redaktionell Beschäftigten stellt die Veranstaltergemeinschaft ein Redaktionsstatut auf.

§ 88
Aufgaben

(1) Die LfM trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die ihr nach dem Medienstaatsvertrag und anderen Rechtsvorschriften übertragenen erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Die LfM ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck macht sie insbesondere ihre Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Medienkommission und der von ihr eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, gesetzlich bestimmte Berichte sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die LfM sind, in ihrem Online-Angebot bekannt. Dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Im Übrigen soll die LfM die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und deren Ergebnisse in geeigneter Form informieren.

(3) Die LfM hat mit den Landesmedienanstalten der anderen Länder zusammenzuarbeiten und die den Landesmedienanstalten im Medienstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Zur Gewährleistung eines den Zielen des § 2 entsprechenden Zugangs aller Nutzerinnen und Nutzer zu Rundfunk und Telemedien setzt sich die LfM für eine enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen ein. Hierzu gehört auch eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung von Anforderungen an Netzneutralität. Zuständige Stelle nach § 123 Absatz 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung ist insoweit die LfM. Die LfM leistet einen Beitrag zur Fortentwicklung der Medien und der Vielfaltssicherung auch im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung der Auswirkungen dieser Entwicklungen, die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer und die Förderung und Begleitung von Diskussionsprozessen. Die LfM kann zur Erreichung der Ziele des § 2 Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzneutralität treffen.

(4) Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die LfM kontinuierlich zur Beobachtung von Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten verpflichtet.

6. § 88 Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben.

(5) Die LfM fördert Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere innovative Projekte der Medienerziehung und Formen selbstorganisierten Lernens. Dabei trägt sie dafür Sorge, dass es auch frei zugängliche Lernangebote und Gelegenheiten zum Erwerb von Medienkompetenz gibt. Sie unterstützt zudem ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung.

(5a) Die LfM fördert Medienkompetenz von Medienschaffenden im Sinne des § 39. Die LfM initiiert, unterstützt und fördert insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen.

(6) Die LfM leistet einen Beitrag zur Vernetzung von Projekten zur Förderung von Medienkompetenz und -erziehung in Nordrhein-Westfalen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die LfM mit anderen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, zusammen. Sie informiert Mediennutzerinnen und Mediennutzer als zentrale Anlaufstelle über die verschiedenen Medienkompetenzprojekte in Nordrhein-Westfalen. Sie legt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit hierzu vor.

(7) Die LfM fördert Bürgermedien nach Maßgabe der §§ 40 bis 40c.

(8) Zur Umsetzung der Ziele des § 2 hat die LfM die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern. Sie soll den Transformationsprozess des lokalen und regionalen Journalismus in Nordrhein-Westfalen beobachten und analysieren. Auf dieser Basis sollen Handlungsempfehlungen für die Gewährleistung von lokalem und regionalem Journalismus in Nordrhein-Westfalen und Anreize für eine Berichterstattung über den lokalen und regionalen Raum in Nordrhein-Westfalen im

Rundfunk und den rundfunkähnlichen Telemedien entwickelt werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt durch die LfM.

(9) Die LfM berät Veranstalter, Betriebsgesellschaften, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten dieses Gesetz regelt, und erteilt allgemeine Auskünfte über die Rechte von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern und die Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung.

(10) Die LfM unterstützt Maßnahmen und Projekte, die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen. Sie kann die technische Infrastruktur zur Versorgung des Landes, insbesondere zur Sicherung einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit lokalen und regionalen journalistischen Inhalten, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.

(11) Die Landesanstalt für Medien berichtet jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme gemäß § 31a.

(12) Die LfM kann wissenschaftliche Untersuchungen zur Veranstaltung, Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien durchführen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierzu gehören auch die Erforschung der Medienwirkung, insbesondere mit Blick auf neue Programmformen und -strukturen, sowie für die Umsetzung der Ziele des § 2 relevante Fragen der Netzneutralität sowie Fragen im Zusammenhang mit digitalen Diensten, die der Vermittlung zwischen eigenen oder fremden Inhalten und Nutzern dienen und strukturell relevant für die öffentliche Meinungsbildung sind. Forschung zu Fragen der Netzneutralität soll auch in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen auf Bundes- und Europaebene durchgeführt werden. Die LfM stellt die für ihre Forschungstätigkeit erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

(13) Die LfM leistet einen Beitrag zur Diskussion über die Fortentwicklung der Medien. Hierzu führt die LfM regelmäßig eine Medienversammlung nach Maßgabe des § 39a durch. Die Medienkommission beschließt über die Konzeption und Ausgestaltung der Medienversammlung.

(14) Die LfM legt jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Angebots- und Anbieterstruktur der Medien in Nordrhein-Westfalen (Medienkonzentrationsbericht) vor.

§ 93
Zusammensetzung

(1) Die Medienkommission besteht aus 41 Mitgliedern.

(2) Acht Mitglieder, davon mindestens drei Frauen und drei Männer, werden vom Landtag entsandt. Hiervon wird je ein Mitglied durch jede Fraktion benannt. Im Übrigen oder wenn die Zahl der Fraktionen die Zahl der zu entsendenden Mitglieder übersteigt, werden die Mitglieder aufgrund von Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) bestimmt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Bestimmung des letzten Mitglieds das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(3) Je ein Mitglied wird entsandt:

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,

2. durch die Katholische Kirche,

3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen-Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,

4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen,

5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,

6. durch den Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,

7. durch die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und Handwerk NRW e.V.,

8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.; Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.),

9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),

10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.; Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW e.V.),

7. In § 93 Absatz 3 Nummer 11 wird die Angabe „Film und Medienverband NRW e.V.“ durch die Angabe „Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., Produktionsallianz NRW“ ersetzt.

11. aus dem Bereich Film (Film und Medienverband NRW e.V.; Filmbüro NW e.V.; Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. / AG DOK, Region West),

12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.; Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen),

13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradios NRW e.V.),

14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),

15. durch den FrauenRat NRW e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,

16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V.,

17. durch den Landesjugendring NRW e.V.,

18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,

19. durch die Landesseniorenvertretung NRW e.V.,

20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.),

21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,

22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,

23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),

24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V.,

25. durch die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,

26. durch den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,

27. Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV. NRW).

(4) Fünf Mitglieder werden durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmten entsendeberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 3 entsendeberechtigt sind, können sich bis spätestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz in der Medienkommission bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Online-Angebot des Landtages sowie der LfM bekannt gemacht werden. Der Landtag beschließt spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit, welchem der Bewerber für die neue Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Das zu entsendende Mitglied sowie seine Stellvertretung gemäß § 93 Absatz 8 dürfen durch die entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Landtags bestimmt werden.

(5) Ein Mitglied wird durch die Medienkommission bestimmt. Natürliche Personen können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission für die jeweils nachfolgende Amtszeit bei der LfM um die Mitgliedschaft in der Medienkommission bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen zwölf Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Medienkommission im Online-Angebot der LfM bekannt gemacht werden. Die amtierende Medienkommission bestimmt spätestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit, welcher der zugelassenen Bewerberinnen oder welchem der zugelassenen Bewerber für die jeweils nachfolgende Amtsperiode der Medienkommission ein Sitz zusteht. Die nach Absatz 3 entsandten

Mitglieder wählen in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Personen als Nachrücker für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

(6) Sind nach Absatz 3 und 4 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, können sie für die jeweilige Amtszeit nur ein Mitglied bestimmen.

(7) Die entsendungsberechtigten Organisationen nach Absatz 3 müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn einer Organisation aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Wird vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter abgewichen, hat die entsendungsberechtigte Organisation der LfM die Gründe schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Medienkommission.

(8) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen der Medienkommission und ihrer Ausschüsse sowie den stillen Verfahren teil.

(9) Solange und soweit Mitglieder der Medienkommission nicht bestimmt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.

(10) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission sollen Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks und der Telemedien besitzen. Sie haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind hierbei an Aufträge nicht gebunden.

8. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bestand eine Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft in einer oder mehreren Amtsperioden für jeweils weniger als zwei Jahre, findet insgesamt eine Amtsperiode keine Anrechnung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nach § 93 Absatz 2 entsandte Mitglieder behalten im Fall einer erneuten Entsendung innerhalb einer laufenden Amtsperiode der Rundfunkrats ihre bisherigen durch Wahl der Medienkommission bestimmten Funktionen und Ämter.“

§ 96
Amtszeit

(1) Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder der Medienkommission und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Medienkommission und endet mit dem ersten Zusammentritt der nachfolgenden Medienkommission. Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit der vorangegangenen Medienkommission. Jede Person darf in insgesamt höchstens drei Amtsperioden Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Medienkommission sein.

(2) Mitglieder können von den nach § 93 Absatz 3 und 4 jeweils entsendungsberechtigten Organisationen vorzeitig abberufen werden, wenn sie aus der betreffenden Organisation ausgeschieden sind oder entgegen § 95 Absatz 4 tätig geworden sind. Im Fall der Neukonstituierung des Landtags während der laufenden Amtszeit der Medienkommission scheiden die bisherigen nach § 93 Absatz 2 entsandten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der Neubenennung von Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, spätestens jedoch drei Monate nach Neukonstituierung des Landtags, aus der Medienkommission aus. Für die Abberufung und Neubenennung gilt der Zeitpunkt der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Medienkommission.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Medienkommission aus,

wird, wer ihm nachfolgen soll, für den Rest der laufenden Medienkommission nach § 93 Absatz 2 bis 4 bestimmt. Scheidet ein auf der Grundlage einer Liste nach § 93 Absatz 2 oder Absatz 5 bestimmtes Mitglied während der laufenden Amtszeit aus der Medienkommission aus, wird es durch das nächste auf derselben Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, scheidet auch seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter aus. Die Stellvertretung erfolgt während der laufenden Amtszeit bis zur Neubenennung des Mitglieds und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, längstens jedoch für drei Monate nach Ausscheiden des vorherigen Mitglieds, § 93 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 98
Beschlussfassung und Sitzungen

(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist die Medienkommission aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, im stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren; zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen.

(2) Die Sitzungen der Medienkommission werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Medienkommission einberufen werden. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer

Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Personals der Landesmedienanstalt vertraulich sind, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Durch Satzung kann die Öffentlichkeit für solche Angelegenheiten ausgeschlossen werden, bei denen die Erörterung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.

(4) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen der Medienkommission sind gemeinsam mit einer Teilnehmerliste in geeigneter Form im Online-Angebot der LfM bekannt zu machen; § 88 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Medienkommission sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen; der für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstand ist unverzüglich im Online-Angebot der LfM anzukündigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.

9. In § 98 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In nicht vorhersehbaren, unaufschiebbaren Angelegenheiten kann eine Tagesordnung oder eine Ergänzung zur Tagesordnung abweichend von Satz 1 1. Halbsatz bis zu drei Tage zuvor veröffentlicht werden.“

(5) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen mit dem Recht, sich jederzeit zu den Beratungsthemen zu äußern, teil. Die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters berechtigt; Satz 1 gilt entsprechend. Die Teilnahme weiterer Personen wird durch Satzung geregelt. Im Fall einer Beschlussfassung im stillen Verfahren erfolgt abweichend von den Sätzen 1 bis 3 eine unverzügliche Unterrichtung über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung.

(6) Die Medienkommission ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert sind und mindestens zwei Drittel

der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zustimmen; Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(7) Ist die Medienkommission beschlussunfähig, sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Medienkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 93 Abs. 2 gewählten Mitglieder gefasst werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.

(8) Beschlüsse der Medienkommission kommen durch Zustimmung der Mehrheit der an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden Mitglieder zustande. Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung oder der Zuweisung einer Übertragungskapazität, über Untersagungen, die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und über Satzungen und deren Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Medienkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Nehmen an einer Sitzung nach Absatz 7 Satz 2 weniger als die Mehrheit der Mitglieder teil, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; Absatz 7 Satz 3 findet Anwendung.

(10) Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.

10. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127
Übergangsregelung zu Amtszeiten und Entsendung

§ 127
Übergangsregelung zur Neukonstituierung der Medienkommission und zum Beschlussverfahren

(1) Alle Mitgliedschaften in der Medienkommission, die bis zu der Neukonstituierung der Medienkommission am 30. November 2021 bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 96 Absatz 1 als eine Amtsperiode.

(2) Bis zum Ende der zum Stichtag 31. Dezember 2025 laufenden Amtsperiode der Medienkommission ist § 93 Absatz 3 Nummer 11 in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden

(1) Die bis zum 26. Februar 2021 laufende Amtszeit der Medienkommission gemäß § 96 wird bis zum 1. Dezember 2021 verlängert. Für die bis zum Zusammentritt der neuen Medienkommission nach Satz 1 amtierende Medienkommission, findet § 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(2) Alle Mitgliedschaften in der Medienkommission, die bis zu der ersten Neukonstituierung der Medienkommission, die auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Amtszeit folgt, bestanden, gelten bei der Berechnung der Zahl der Amtsperioden nach § 96 Absatz 1 als eine Amtsperiode.

(3) Für die laufende Amtsperiode der Medienkommission gelten § 93 Abs. 3 und § 98 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist.

§ 128
Übergangsregelung zu laufenden Zuweisungsverfahren und bestehenden Zulassungen

(1) Für Verfahren zur Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in denen die Ausschreibung vor dem 1. Juli 2014 endete, gelten die Vorgaben der Abschnitte 2 bis 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist.

(2) Zulassungen nach § 4 Absatz 1, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 8 Absatz 1 befristet erteilt oder verlängert wurden, gelten als unbefristet erteilt. Dies gilt nicht für nach § 31a Absatz 4, § 33b Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 6 des Medienstaatsvertrages, § 40c Absatz 3, § 40d Absatz 3, § 70 in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 83 Absatz 1 in Verbindung mit § 84 Absatz 2 und § 83 Absatz 1 in Verbindung mit

11. Dem § 128 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Aufrechterhaltung der zum Stichtag 31. Dezember 2025 bestehenden Versorgung durch Rundfunkprogramme in Hochschulen nach § 40d.“

§ 86 Absatz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, erteilte oder verlängerte Zulassungen.

Artikel 3
Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

Das Telemedienzuständigkeitsgesetz vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien im Anwendungsbereich des Digitale-Dienste-Gesetzes, des Telekommunikation-Digitale Dienste-Datenschutz-Gesetzes und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz –TMZ-Gesetz)**“.

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

§ 1
Aufsicht bei Telemedien

(1) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LfM) ist die nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1 sowie § 106 Absatz 3 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) in

der jeweils geltenden Fassung zuständige Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden LDI, überwacht in ihrem oder seinem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen des § 23 des Medienstaatsvertrages, Artikel 1 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020 – Bek. vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 524), über den Datenschutz, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM, der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Sinne des § 31j des Medienstaatsvertrages beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder ein Fall des § 113 Satz 3 des Medienstaatsvertrages vorliegt. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des LDI im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) entsprechende Anwendung.“

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, im Folgenden LDI, überwacht in ihrem oder seinem Bereich die Einhaltung der Bestimmungen des § 23 des Medienstaatsvertrages über den Datenschutz, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM, der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz des WDR, im Folgenden WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter, oder einer anderen für die Datenschutzaufsicht beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stelle gesetzlich bestimmt ist oder ein Fall des § 113 Satz 3 des Medienstaatsvertrages vorliegt. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des LDI im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) entsprechende Anwendung.

(3) Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen im Internet und der Werbung hierfür im Internet.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ durch die Angabe „4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. § 33 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in der jeweils geltenden Fassung die LfM,

2. § 28 Absatz 1 Nummer 10 bis 13 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM, die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte im Sinne des § 31j des Medienstaatsvertrages beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk oder die oder der LDI, soweit die jeweilige Aufsichtszuständigkeit begründet ist.“

§ 2
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, ist in den Fällen des

1. § 11 Absatz 1 und 2 des Telemediengesetzes die LfM,

2. § 28 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM, die oder der WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder die oder der LDI, soweit die jeweilige Aufsichtszuständigkeit begründet ist.

Artikel 4
Änderung des Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag Ausführungsgesetzes

Das Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag Ausführungsgesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„**§ 1**
Entsendungsbefugnis

Gesetz zur Ausführung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag Ausführungsgesetz)

§ 1
Entsendungsbefugnis

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Medienwirtschaft und Film“ nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe jj des ZDF-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), der zuletzt durch Artikel 2 des Vierten Medienänderungsstaatsvertrages vom 9. bis 16. Mai 2023 geändert worden ist (GV. NRW. S. 1252) [noch erforderliche Anpassung: „durch Artikel 3 des Siebten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 26. März 2025 geändert worden ist (GV. NRW. [einsetzen: Datum der Bekanntmachung])“], wird gemeinsam durch die Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., Produktionsallianz NRW, das Filmbüro NW e.V. und den Kulturrat NRW e.V., Sektion Medien, in den Fernsehrat des ZDF entsandt.

(2) Bis zum Ende der zum Stichtag 31. Dezember 2025 laufenden Amtsperiode des Fernsehrates des ZDF ist § 1 in der am [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Medienwirtschaft und Film“ nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe jj des ZDF-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), der zuletzt durch Staatsvertrag vom 18. Juni 2015 geändert worden ist (GV. NRW. S. 872), wird gemeinsam durch den Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und den Kulturrat NRW e.V., Sektion Medien, in den Fernsehrat des ZDF entsandt.

Begründung

Begründung zu Artikel 1
Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln'

A Allgemeines

Mit Anpassungen des WDR-Gesetzes werden die Reformen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die durch den Reformstaatsvertrag der Länder auf den Weg gebracht wurden, im WDR-Gesetz nachgezeichnet und fortgeschrieben.

Im WDR-Gesetz werden dazu insbesondere Aufgaben, die auf Staatsvertragsebene definiert sind, den jeweiligen Organen des WDR zugewiesen. Dabei bleibt im Sinne klarer Aufgabenteilung die Programm- und Leitungsverantwortung weiterhin bei der Intendantin bzw. beim Intendanten verortet, zugleich wird jedoch eine Einbindung der jeweils zuständigen Gremien in wesentliche Fragen der Rundfunkanstalt sichergestellt. Entsprechend den Reformansätzen des Reformstaatsvertrages werden Maßgaben für mehr Zusammenarbeit und Kooperation des WDR mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie mit privaten Medienanbietern nachgezeichnet. Der Programmauftrag des WDR wird nach den Maßgaben des Reformstaatsvertrages, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit in der ARD sowie mit dem ZDF, geschärft. Der Hörfunkauftrag des WDR wird entlang der Reformziele des Staatsvertrages nachjustiert. Implementiert werden Maßgaben zur Sicherung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Über die Umsetzung des Reformstaatsvertrages hinaus werden Anpassungen vorgenommen, die der Entbürokratisierung dienen, so beispielsweise Erleichterungen beim Schriftlichkeitserfordernis, die Ermöglichung eines elektronischen Beschwerdewegs sowie eine Vereinheitlichung von Reisekostenregelungen. Aufgreifschwellen in der Aufsicht der Gremien werden im Sinne der Reformbemühungen, die eine stärkere Einbindung der Gremien in die grundsätzliche Ausrichtung der Anstalten vorsieht, und an inflationsbedingte Teuerungsraten angepasst.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1
Im Inhaltsverzeichnis werden die Anpassungen in den Normen bzw. Überschriften der Normen nachgezeichnet.

Zu Nummer 2
Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 unterstreicht die Gemeinwohlverpflichtung des WDR und damit auch die Einbeziehung der Perspektive des Grundsatzes der Nachhaltigkeit in seiner ökologischen, ökonomischen wie auch sozialen Dimension.

In Absatz 4 wird das vollständige Normzitat eingefügt.

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung stellt die im WDR-Gesetz verwendete Anforderung der Schriftform klar. Danach gilt die Schriftform i.S.v. § 3a VwVfG NRW für näher bestimmte Fälle.

Zu Nummer 3
Durch eine Neugliederung der Absätze erhält der in § 3 vorgegebene Programmauftrag des WDR, der sich auf eigene Angebote und Beteiligungen an Gemeinschaftsangeboten erstreckt, eine klare Strukturierung; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

In Absatz 1 wird der Normverweis entsprechend dem Reformstaatsvertrag aktualisiert.

In Absatz 2 wird die Beteiligung des WDR an gemeinsamen Fernsehprogrammen von ARD und ZDF (Schwerpunkteangebote) entsprechend der Neufassung des Auftrags in § 28a MStV-E vorgesehen.

Der neue Absatz 3 enthält den bestehenden Auftrag für ein landesweites Fernsehprogramm, Absatz 4 den Hörfunkauftrag. Letzterer wird entsprechend den nach dem Reformstaatsvertrag geltenden Maßgaben des § 29 des durch den Reformstaatsvertrag novellierten Medienstaatsvertrages (im Folgenden MStV-E) fortentwickelt. Danach bleiben die bisher beauftragten beiden rein digitalen Hörfunkprogramme grundsätzlich weiter beauftragt. Sie können weiterhin terrestrisch ausgestrahlt werden. Es obliegt indes dem WDR, aufgrund der im Reformstaatsvertrag vorgesehenen Programmzahldeckelung darauf hinzuwirken, dass mindestens zwei Hörfunkprogramme als Kooperationsprogramme veranstaltet werden können. Der Reformstaatsvertrag sieht als Anreiz vor, dass bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils zur Hälfte auf die Programmzahlbegrenzung angerechnet werden. Die Beauftragung der beiden digital-terrestrischen Programme wird dazu durch eine „Soll“-Regelung flexibilisiert.

Im neuen Absatz 6 werden die im Reformstaatsvertrag vorgesehenen Maßgaben zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen und sonstigen Audioangeboten im Internet aufgenommen und ergänzt. Die sieben bzw. bis zu acht terrestrischen Hörfunkprogramme des WDR können danach zusätzlich auch online übertragen werden. Ergänzende lineare Audio-Angebote im Internet sind nur nach Durchführung eines Drei-Stufen-Tests zulässig. Das Angebot von Hörfunkprogrammen, die nur online verbreitet werden, wird entsprechend den Zielen des Reformstaatsvertrages auf maximal zwei begrenzt.

Absatz 6 wird als Folgeänderung neuer Absatz 7.

In Absatz 8 werden die in § 29 MStV-E vorgesehenen Programmzahlbegrenzungen bzw. Bewertungen von Kooperationsprogrammen im WDR-Gesetz umgesetzt. Danach kann der WDR entsprechend zu der im MStV-E vorgesehenen Höchstgrenze bis zu sieben Hörfunkprogramme terrestrisch verbreiten. Kooperationsprogramme sind zulässig und sind entsprechend den Maßgaben des § 29 Abs. 2 Satz 6 MStV-E auf die Grenze anzurechnen. Im Rahmen dieser Vorgaben ist der WDR weiterhin frei, den Verbreitungsweg festzulegen. Für reine Online-Angebote sind entsprechend den Maßgaben des Medienstaatsvertrages Drei-Stufen-Tests durchzuführen.

In Absatz 9 erfolgt eine redaktionelle Folgeanpassung an die Nummerierung der Absätze sowie an den Medienstaatsvertrag. Absatz 10 wird ohne inhaltliche Anpassung Absatz 11.

Im neuen Absatz 11 wird mit Blick auf die Zusammenarbeit mit Dritten ein Verweis auf die Konkretisierung in § 7 MStV-E aufgenommen.

Der neue Absatz 13 bildet § 26 Abs. 4 MStV-E ab.

Zu Nummer 4
§ 4 wird an § 26 Abs. 4 MStV-E angeglichen.

Zu Nummer 5
Durch Anpassungen der Absätze 1 und 2 werden Qualitäts- und Programmrichtlinien inhaltlich klarer voneinander entlang des § 31 Abs. 3 MStV abgegrenzt. Im Übrigen erfolgen mit der Ergänzung um „Angebots- und Programmauftrag“ sprachliche Klarstellungen.

In Absatz 3 wird die bisher nach § 31 Abs. 2 MStV vorgesehene, mit dem Reformstaatsvertrag entfallene Berichtspflicht gestrichen. Zugleich werden die neuen Anforderungen des §§ 26a, 26b MStV-E implementiert, die den WDR zu regelmäßigen Leistungsanalysen und Fortschreibung seiner Qualitäts- und Programmrichtlinien auf der Grundlage des Bürgerdialogs sowie des abschließenden Berichts des nach § 26b MStV-E neu einzusetzenden Medienrats verpflichten.

In Absatz 4 wird die im Reformstaatsvertrag vorgenommene Aufwertung des „Publikumsdialogs“ in § 26a Abs. 2 MStV-E, der dazu beitragen soll, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entlang bestehender Bedarfe weiterzuentwickeln, nachgezeichnet. Die Verfahrensanforderungen des § 26a Abs. 2 Satz 2 MStV-E, nach denen die Ergebnisse des Gesellschaftsdialogs auch dem neu einzusetzenden Medienrat nach § 26b MStV-E als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung zu stellen sind, werden durch einen neuen Satz ergänzt.

Nummer 6
§ 7 enthält Maßgaben zur Zusammenarbeit des WDR mit anderen Rundfunkanstalten sowie mit privaten Dritten. Hierzu sieht der Reformstaatsvertrag grundlegende neue Regelungen vor. Diese betreffen zum einen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbst. So werden die Landesrundfunkanstalten zu einer stärkeren Zusammenarbeit innerhalb der ARD verpflichtet, die strukturell u.a. durch Federführungen Ausdruck finden soll. Auch soll die Zusammenarbeit von ARD und ZDF sowie mit dem Deutschlandradio verstärkt werden. Der Reformstaatsvertrag sieht zum anderen im Sinne der Stärkung von Vielfalt des dualen Systems ein Kooperationsgebot vor, nach dem die Rundfunkanstalten auch mit privaten Anbietern zusammenarbeiten sollen. Im Sinne des Reformstaatsvertrages werden die den WDR betreffenden Maßgaben im WDR-Gesetz fortgeschrieben.

Nummer 7
Im Zuge der Klarstellung des Schriftformerfordernisses in § 1 Abs. 5 wird auch die Möglichkeit der Eingabe und Bescheidung von Beschwerden auf elektronischem Weg klargestellt. Eingaben können danach auch bspw. per E-Mail erfolgen, der WDR soll diese auf gleichem Weg, d.h. ebenfalls per E-Mail beantworten können.

Nummer 8
Mit dem Reformstaatsvertrag wird ein gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter) der Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios eingeführt. Seine Befugnisse und Aufgaben werden im Staatsvertrag einheitlich geregelt. Dies umfasst auch die Bestimmung eines Anrufungsrechts, das in § 31l Abs. 5 MStV-E geregelt ist. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen, hier § 11 sowie auch die Maßgaben der §§ 49ff, werden daher gestrichen.

Nummer 9
Der Verweis auf § 15 wird korrigiert und ein flexibler Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz eingefügt.

Nummer 10
§ 13a Absatz 2 folgt dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konturierten Gebot, einer Versteinerung der Gremien entgegenzuwirken und dabei „Kontinuität und Flexibilität zum Ausgleich zu bringen“. Die bisherige Regelung knüpft die Amtszeitbegrenzung an eine Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft an eine Amtsperiode, unabhängig davon, wie lange die Mitgliedschaft in der jeweiligen Amtsperiode tatsächlich bestand. Sie bezieht damit in nicht ausreichendem Maß Konstellationen ein, in denen eine Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft aufgrund notwendiger Nachbesetzung innerhalb einer laufenden Amtsperiode in zeitlich nur sehr begrenztem Umfang gegeben war. Für diese Fälle wird

eine Öffnung vorgesehen. Danach ist einmalig eine Amtsperiode nicht in Anrechnung zu bringen, wenn in einer oder mehreren Amtsperioden eine Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft nur für weniger als zwei Jahre bestand. Damit wird sichergestellt, dass Expertise dem Gremium in angemessenem zeitlichem Umfang erhalten bleibt.

Der Reformstaatsvertrag sieht in seinem Artikel 2 Anpassungen des ARD-Staatsvertrages vor. Diese sollen u.a. eine lückenlose Gremienaufsicht sicherstellen. So bestimmt § 9 des neu gefassten ARD-Staatsvertrages die Aufsicht über gemeinsame Angebote, die durch den Programmdirektor der ARD oder die federführende Rundfunkanstalt verantwortet werden. Soweit dabei die zuständigen Aufsichtsgremien einer Rundfunkanstalt adressiert werden, wird daher in § 13a Absatz 3 klargestellt, dass sich Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenteilung zwischen Rundfunkrat und Verwaltungsrat des WDR – wie bereits in § 9 Abs. 3 des ARD-Staatsvertrages verankert – nach den für den WDR geltenden, insbesondere in den §§ 16 und 21 enthaltenen Maßgaben richtet.

§ 8 Abs. 4 MStV-E bestimmt, dass durch jedes Aufsichtsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten jeweils eines seiner Mitglieder in die Gremienvertreterkonferenz der ARD zu entsenden, zugleich eine Stellvertretungsregelung vorzusehen ist. Absatz 4 setzt die Anforderungen des § 8 Abs. 4 MStV-E um. Zur Erleichterung der Umsetzung und Sicherstellung einer lückenlosen Entsendung wird zudem eine gesetzliche Fiktion in § 13a Absatz 4 vorgesehen, nach der jeweils die oder der Vorsitzende als entsandt gilt, sofern keine anderweitige Entscheidung durch Gremienentscheid getroffen wurde. Ein Gremienentscheid kann erforderlich werden, wenn die im neuen § 8 Abs. 4 Satz 4 ARD-Staatsvertrag vorgesehene Quote nicht eingehalten wird.

Nummer 11
Die in § 14 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Frist zur Entsendung neuer Mitglieder durch den Landtag im Fall seiner Neukonstituierung wird von drei auf sechs Monate verlängert. Hierdurch wird dem Landtag mehr zeitliche Flexibilität nach einer Neukonstituierung gewährt.

Bedingt durch die Neukonstituierung des Landtags in einer laufenden Amtsperiode des Rundfunkrates können zudem Wahlvorgänge innerhalb des Rundfunkrats in kurzer Abfolge erforderlich werden. Auch wenn die entsandten Personen dieselben bleiben und diese nach dem Willen des Gremiums weiter Funktionen oder Ämter ausüben sollen, ist formal ein erneuter Wahlgang erforderlich. In Absatz 3 wird daher zur Entbürokratisierung und Vereinfachung eine Kontinuitätsklausel aufgenommen, nach der erneut entsandte Mitglieder in einer laufenden Amtszeit ihre Funktionen und Ämter ohne Neuwahl behalten können. Eine Neubesetzung bleibt dem Gremium, wie auch bei anderen Besetzungen, weiterhin vorbehalten.

In Absatz 4 werden klarstellende Erleichterungen zur Form des Berichts des Verwaltungsrats vorgenommen.

Nummer 12
Der Film und Medienverband NRW e.V. gliedert sich an den Bundesverband der Produzentinnen und Produzenten, die Allianz Deutscher Produzentinnen und Produzenten – Film, Fernsehen und Audiovisuelle Medien e.V., an. Er erhält dabei die Funktion einer Regionalgliederung, die den Namen „Produktionsallianz NRW“ trägt. Stimmberechtigte Mitglied dieser Regionalgliederung sind nur Mitglieder mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen. Der Regionalverband verfügt über einen eigenen Vorstand, der auch Entsenderechte unabhängig ausübt. Das bestehende Entsenderecht des Film- und Medienverband NRW e.V. nach § 15 Abs. 3 Nr. 26 wird an diese strukturellen Veränderungen angepasst und auf die „Produktionsallianz NRW“ übertragen. Eine Übergangsregelung wird in einem neuen § 57a Abs. 2 geschaffen.

In Absatz 13 erfolgt eine Folgeanpassung zur Neuregelung in Absatz 16. Danach finden für die vom Personalrat entsandten beratenden Mitglieder des Rundfunkrates, soweit ihnen Mehraufwand entstanden ist und soweit sie nicht anderweitig Kostenersatz erhalten, - wie bisher – die für die stimmberechtigten Rundfunkratsmitglieder geltenden Maßgaben Anwendung.

In Absatz 16 wird als Maßstab für den Ersatz von Reisekosten, Tage und Übernachtungsgeldern nunmehr auf das Bundesreisekostengesetz verwiesen. Über diese Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz wird ein einheitlicher systematischer Standard für Abrechnungen im WDR geschaffen. Die Systematik des Bundesreisekostengesetzes, das sich in Details vom Landesreisekostengesetz NRW unterscheidet (bspw. bei Wegstrecken /Mitnahmeentschädigung oder bei der Staffelung des Tagegelds), ist zum Zweck der Einführung eines bundesweit einheitlich genutzten SAP-Reisekostensystem als Standard innerhalb der ARD etabliert. Dieses System soll zukünftig auch für die Abrechnung der Gremienmitglieder Anwendung finden können.
Die den ARD-Programmbeirat betreffenden Maßgaben in Absatz 16 werden entsprechend der strukturellen Fortentwicklungen durch den Reformstaatsvertag gestrichen.

Nummer 13
Der in § 16 enthaltene Aufgabenkatalog des Rundfunkrates wird entsprechend den neuen Vorgaben des Reformstaatsvertrages erweitert. So wird Absatz 2 Satz 2 um eine neue Nr. 6a ergänzt, die die Wahl und Abberufung des gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 31j MStV-E betrifft. Nr. 9 wird um die nach § 41 Abs. 7 MStV-E vorgesehene Genehmigung von Wirtschaftsplänen nach § 45 Abs. 8 Satz 3 ergänzt. Ziel ist ein Gleichlauf mit der Behandlung von Haushaltsfragen. Der Gleichlauf ermöglicht zugleich, dass bei integrierten, d.h. kleineren unselbständigen GSEA, entsprechende Transparenz und Kontrolle auch durch Ausweisung im Wirtschaftsplan des WDR hergestellt werden kann. In Nr. 12 erfolgt eine sprachliche Klarstellung dahin, dass Beteiligungen im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen, aber auch Telemedienangeboten der Zustimmung des Rundfunkrats bedürfen. Auch erfolgen klarstellende Erleichterungen zur Form der Stellungnahme.
In Satz 3 wird die Pflicht der Intendantin bzw. des Intendanten zur Unterrichtung des Rundfunkrats auf Entwicklungen der Personalwirtschaft erweitert. Dadurch sind alle diejenigen Bereiche des Aufgabenkatalogs ausdrücklich in die Pflicht zur rechtzeitigen Unterrichtung einbezogen, in denen dem Rundfunkrat Beschlüsse zu Grundsatzfragen aufgegeben sind.
Durch die Ergänzung des Satz 2 werden Aufgaben des Rundfunkrats mit den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates klar dadurch verzahnt, dass der Verwaltungsrat zu finanzwirksamen Fragen eine Stellungnahme abgibt, die der Rundfunkrat in seine Entscheidung einbezieht.

In Absatz 3 wird der Gesetzesverweis entsprechend den Veränderungen durch den Reformstaatsvertrages angepasst.

§ 26 Abs. 5 MStV-E sieht die Einbeziehung der Gremien in die Entwicklung und Fortentwicklung der gemeinsamen Strategie zur Sportberichterstattung vor. Absatz 4 wird daher um die Einbeziehung des Rundfunkrates bei diesem Thema erweitert. Der Rundfunkrat kann sich damit bereits frühzeitig in die strategische Aufstellung einbringen. Die programmliche Verantwortung bleibt dabei aber systemkonform in der Hand der Geschäftsführung. Aufgrund der finanziellen Relevanz des Themas ist ergänzend auch eine Beratungsfunktion des Verwaltungsrates in § 21 vorgesehen.

In Absatz 6 erfolgt zum einen eine Anpassung des Schwellenwerts. Danach soll der Schwellenwert von bisher zwei auf drei Millionen Euro festgesetzt werden. Eine Anhebung des Schwellenwertes erscheint bereits inflationsbedingt geboten. Eine Anhebung des

Schwellenwerts schafft zudem aber auch eine Balance zwischen den zunehmend grundsätzlichen Steuerungsaufgaben und der Prüfung von Einzelverträgen. Ein Vergleich mit den landesgesetzlich bestimmten Aufgaben von Gremien anderer Landesrundfunkanstalten zeigt, dass die Schwellenwerte des WDR bisher niedrig angesetzt sind. Ergänzend erfolgen eine Korrektur, die den Verweis in Satz 4 richtigstellt, sowie eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 7 Abs. 2. Zudem werden auch hier klarstellende Erleichterungen zur Form der Stellungnahme vorgenommen.

In Absatz 7 wird die Unterrichtungspflicht der Intendantin bzw. des Intendanten auf das nach § 35 Abs. 4 zu entwickelnde Personalkonzept, das der mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands dient, erstreckt. Der Rundfunkrat soll hierdurch über die Entwicklung des Konzepts informiert gehalten werden.

Nummer 14
In Absatz 11 wird in Bezug auf den Ersatz von Reisekosten sowie auf Tage- und Übernachtungsgelder Gleichlauf zwischen dem Verwaltungsrat und dem Rundfunkrat hergestellt. Für den Rundfunkrat ist das Bundesreisekostengesetz ebenfalls als Maßstab in § 15 Abs. 16 Satz 1 eingeführt und damit ein einheitlicher systematischer Rahmen im WDR hergestellt.

In Absatz 12 werden bestehende Verweise korrigiert.

Nummer 15
Der Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates nach § 21 wird entsprechend dem Reformstaatsvertrag weiterentwickelt.

So wird in Nr. 4a des Absatzes 2 eine Beratungsfunktion und kompetenz des Verwaltungsrates vorgesehen, die zum einen die Kostensteuerung des Personalaufwands nach § 35 Abs. 4 MStV-E, zum anderen die Entwicklung und Fortentwicklung der gemeinsamen Strategie von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Sportberichterstattung nach § 26 Abs. 5 MStV-E betrifft.

In Absatz 3 Satz 1 werden durch zwei neue Nummern 1a und 1b entsprechend § 31j Absatz 3 MStV-E Dienstverträge mit dem gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, soweit der WDR hier im Kreis von ZDF, Deutschland und der ARD federführende Anstalt ist, sowie die Festlegung des nach § 31h MStV-E vorzusehenden Vergütungssystems als zustimmungspflichtig vorgesehen.
In Nr. 3 erfolgt die Klarstellung, dass auch Anpassungen der Tarifverträge zustimmungspflichtig sind.

In Nr. 4 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 MStV-E legaldefiniert sind.

In Nr. 5 erfolgt eine Anpassung des Schwellenwertes mit Blick auf allgemeine Preissteigerung.

Die alte Nr. 9 wird zur Klarstellung und systematisch richtigen Verortung in die neue Nr. 13 verschoben. Dadurch ändert sich die Folgenummerierung der Ziffern.

In der neuen Nr. 11 wird eine Konkretisierung entsprechend den Anforderungen des MStV-E sowie eine Aktualisierung des Verweises vorgenommen.
Die in Nr. 13 verschobene alte Nr. 9 wird um einen Verweis auf „sonstige Verträge“ ergänzt. Dies soll klarstellen, dass alle Verträge, die nicht bereits durch die in den vorhergehenden Ziffern aufgeführten vertraglichen Spezialfälle erfasst sind, der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen. Zugleich erfolgt auch hier eine Anpassung der Schwelle im Lichte der allgemeinen Preissteigerung. Durch den darüber hinaus aufgenommenen neuen Halbsatz wird der

durch die Schwelle bezifferte „Gesamtwert“ der jeweiligen Verträge konturiert. Bestimmt wird, dass auch vorhersehbare gleichartige Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen sind.
In Absatz 3 Satz 2 werden redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Verschiebung von Nr. 9 zu Nr. 13 vorgenommen.

Absatz 4 sieht Anpassungen der Aufgreifschwellen im Lichte von Preissteigerungen vor.

Nummer 16
Durch den Reformstaatsvertrag erfolgen im ZDF und im Deutschlandradio-Staatsvertrag Anpassungen zur Umsetzung der Maßgaben der Verordnung (EU) 2024/1083 vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), die der Sicherung der Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten, insbesondere ihrer Leitungen, dienen. Die Maßgaben des § 26 Abs. 3 und 4 ZDF-StV werden in § 24 entsprechend für den WDR implementiert. Abweichend von den Regelungen des ZDF-Staatsvertrages wird allein die Frist zur Ausschreibung auf mindestens sechs Monate festgesetzt; dies erscheint als Sicherung für die Verfahren beim WDR ebenso angemessen wie hinreichend.

Nummer 17
Durch eine sprachliche Korrektur in § 39 Absatz 1 wird klargestellt, dass auch durch das WDR-Gesetz in Bezug genommene Rechtsakte, namentlich der Medienstaatsvertrag und der ARD-Staatsvertrag, erfasst sind.

Nummer 18
In § 44 Absatz 2 wird zur Vereinfachung der Verfahren vorgesehen, dass die Intendantin oder der Intendant den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht nach abschließender Beratung durch den Verwaltungsrat dem Rundfunkrat zuleitet.

Nummer 19
Der Reformstaatsvertrag sieht in §§ 40 ff MStV-E für kommerzielle Betätigungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neue Maßgaben vor. Die Zulässigkeit kommerzieller Tätigkeiten, die, sofern nicht nur geringe Marktrelevanz gegeben ist, durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen sind, wird um Klarstellungen ergänzt, die den Handlungsspielraum der Rundfunkanstalten und insofern auch der kommerziellen Töchter klarer konturieren. § 44b wird entsprechend den medienstaatsvertraglichen Bestimmungen konkretisiert und durch einen neuen Absatz klarer strukturiert.

Nummer 20
Durch Ergänzungen des § 41 MStV-E sieht der Reformstaatsvertrag Mechanismen für eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einzelner Beteiligungen, nicht zuletzt im Sinne einer Aufgabenkritik, ebenso wie für eine fortlaufende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen, insbesondere auch in den sonstigen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften, vor.

In § 45 Abs. 1 wird entsprechend eine neue Ziffer 1a eingefügt. Durch sie werden die Voraussetzungen, unter denen der WDR Beteiligungen, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben, eingehen kann, entsprechend den Vorgaben des § 41 Abs. 1 MStV-E ergänzt. Zielrichtung einer Beteiligung ist damit immer auch die Unterstützung des Auftrags. Beteiligungen sind danach zulässig, wenn sie für das konkret verfolgte Ziel ein effizienter und effektiver Weg sind, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen. Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit ideeller oder gemeinnütziger Ausrichtung bleiben von den Maßgaben unberührt.

Ein neu eingefügter Absatz 2 überträgt die Anforderungen des § 41 Abs. 2 MStV-E in das WDR-Gesetz, wonach vor dem Eingehen einer Beteiligung und bei bestehenden Beteiligungen alle zwei Jahre Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Rundfunkanstalten sinnvoll ist.

Die Folgeabsätze werden entsprechend neu nummeriert. In Absatz 4 erfolgt eine Ergänzung der Legaldefinition wie sie in § 41 Abs. 4 MStV-E enthalten ist.

In Absatz 5 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass es auch hier – wie in Absatz 1 bis 4 – um Beteiligungen geht, unabhängig davon, ob diese mittelbar oder unmittelbar gehalten werden. Betreffend die Möglichkeit der Teilnahme der Gremienvorsitzenden an den Gesellschafterversammlungen wird klargestellt, dass dies funktionsgebunden und daher eine Vertretung möglich ist.. Damit wird eine Arbeitsteilung zwischen der oder dem jeweils Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung ermöglicht.

In Absatz 7 wird entsprechend § 41 Abs. 6 MStV-E der Bezug zu Eigenunternehmen klargestellt.

In einem neu angefügten Absatz 8 erfolgt eine Ergänzung entsprechend § 41 Abs. 7 MStV-E, durch den die Rundfunkanstalten zur Verbesserung der Steuerung, Kontrolle und Transparenz bei Beteiligungs- und Eigenunternehmen verpflichtet werden, Wirtschafts- und Finanzplanungen vorzunehmen.

Nummer 21
In § 45a werden Anpassungen vorgenommen, die einen Gleichlauf mit § 42 MStV-E herstellen. § 42 MStV-E verpflichtet die Rundfunkanstalten im Sinne der Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht zu einer stärkeren Vereinheitlichung ihrer Beteiligungsberichte. § 45a Abs. 2 verweist insofern umfänglich auf § 42, ergänzt um die bisher in § 45a Abs. 2 vorgesehene Maßgabe, dass zusätzlich weiterhin auch die Prüftestate darzustellen sind.

Nummer 22
In § 45b werden Anpassungen vorgenommen, die einen Gleichlauf mit § 43 MStV-E herstellen. Dadurch wird insbesondere klargestellt, dass Eigenunternehmen den gleichen Maßgaben für Beteiligungen unterworfen sind wie Mehrheitsbeteiligungen.

Nummer 23
Der Reformstaatsvertrag sieht in §§ 31j ff MStV-E das Amt eines „Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz“ vor. Dieser Rundfunkdatenschutzbeauftragte soll als einheitliche, übergreifende Struktur zukünftig zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 der Datenschutzgrundverordnung für alle Rundfunkanstalten sein. Die Maßgaben zur Ernennung, zu Aufgabe und Befugnissen eines Rundfunkdatenschutzbeauftragten in den §§ 49 bis 51 sind daher obsolet geworden und werden daher gestrichen.

Nummer 24
Der Verweis in § 54 wird entsprechend den Veränderungen durch den Reformstaatsvertrag aktualisiert.

Nummer 25
§ 55 regelt die Anwendung des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf den WDR. Danach gilt bisher § 40 LPVG uneingeschränkt, der wiederum auf die Anwendung des Landesreisekostengesetzes verweist. Um zu ermöglichen, dass Reisekosten der Mitglieder des Personalrats wie bei anderen Beschäftigten des WDR im neuen

ARD-weit einheitlichen SAP-System nach der ARD-Reisekostenordnung abgerechnet werden können, wird in § 55 in einem neuen Absatz eine Vereinheitlichung verankert.

Nummer 26
Mit Ausnahme des Absatzes 4 haben sich dem § 57a zugrundeliegende Sachverhalte durch Zeitablauf erledigt: die in den alten Absätzen 1 und 2 in Bezug genommene, am 2. Dezember 2009 in begonnene 11. Amtsperiode des Rundfunkrats endete am 2. Dezember 2016; die in den alten Absätzen 3 und 3a in Bezug genommene, am 14. Dezember 2012 begonnene Amtsperiode des Verwaltungsrats endete am 16. Dezember 2019. Es besteht dies betreffend kein Regelungsbedarf mehr. Aufgrund der Streichung der Absätze 1 bis 3a wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 1 und neu formuliert, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

In § 15 Abs. 3 Nr. 26 erfolgt eine Anpassung infolge von strukturellen Änderungen des Film- und Medienverband NRW e.V. Durch einen neuen Absatz 2 wird in § 57a ergänzend eine Übergangsregelung geschaffen, mit der gewährleistet wird, dass die bestehende Entsendung in der laufenden Amtsperiode des Rundfunkrats unberührt bleibt.

In einem neuen Absatz 3 wird zudem eine Übergangsregelung geschaffen, die den veränderten Auftrag betreffend die Hörfunkprogramme des WDR betrifft. § 121c des MStV-E bestimmt, dass die mit dem Reformstaatsvertrag vereinbarten gemeinsamen Regelungen für Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2 zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Hierdurch erhalten die Landesgesetzgeber wie auch die Rundfunkanstalten die erforderliche Zeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Mit den durch dieses Gesetz angestrebten Änderungen des WDR-Gesetzes wird der Auftrag des WDR mit den staatsvertraglichen Vorgaben in Einklang gebracht und damit ein Gleichlauf mit dem MStV-E geschaffen. Zum Übergang gilt der staatsvertraglich vorgesehene Stichtag.

Nummer 27
In Ergänzung zur Konkretisierung der Schriftform in § 1 Abs. 5 sowie zu den Anpassungen in § 16 werden für die im Gesetz bisher verwendete Formvorgabe „schriftlich“ in weiteren möglichen Bereichen eine Form- und damit auch Verfahrensvereinfachungen vorgesehen. „Schriftlich oder elektronisch“ ordnet dabei an, dass die jeweilige Erklärung jedenfalls tatsächlich oder elektronisch „verkörpert“, d. h. dauerhaft speicherbar sein muss. Vorlagen sind damit auch als E-Mails, unsignierte PDF oder auch ausgedruckte Dokumente ohne Unterschrift zulässig. Schriftform im Sinne des § 3a Abs. 3 VwVfG NRW ist nicht erforderlich.

Begründung zu Artikel 2
Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen

A Allgemeines

Im Landesmediengesetz NRW werden zur Person des Chefredakteurs im Lokalfunk Erleichterungen vorgesehenen. Dies soll den Lokalradios, gerade in dem aktuell stattfindenden und von der LfM begleiteten Strukturprozess, mehr Entscheidungsfreiraum geben. Des Weiteren soll durch Neuregelungen die Transformation von Hochschulradios ins Digitale unterstützt werden. So werden einerseits durch die Möglichkeit einer Lizenzierung auch reiner Online-Campusradios Privilegien gesichert. Durch eine Öffnung der Vorrangregelung zugunsten bestehender Hochschulradios wird zum anderen der LfM ermöglicht, Hochschulsendern erforderliche Frequenzen weiter zuzuweisen.

Schließlich sollen Anpassungen vorgenommen werden, die aufgrund des Digitale-Dienste-Gesetzes des Bundes, das das Telemediengesetz abgelöst hat, erforderlich werden. Diese betreffen auch das Telemedienzuständigkeitsgesetz.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 2
Durch eine Anpassung des § 40d Abs. 1 soll den Hochschulradios die Möglichkeit gegeben werden, andere Verbreitungswege zu nutzen, ohne ihren Status zu verlieren. Die Nutzung terrestrischer Übertragungskapazitäten ist weiterhin auf den örtlichen Bereich der Hochschule ausgerichtet.

Zu Nummer 3
In § 49 erfolgen redaktionelle Anpassungen. Diese betreffen das Zitat der DSGVO sowie redaktionelle Folgeänderung nach Umbenennung des „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ in „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz“.

Nummer 4
Auch in § 51a erfolgt eine Anpassung des Zitats der DSGVO sowie eine redaktionelle Folgeänderung nach Umbenennung des „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ in „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz“.

Nummer 5
§ 67 Abs. 1 regelt die Bestimmung eines Chefredakteurs. Auch weiterhin ist eine Person als redaktionell Verantwortlicher zu benennen. Die gesetzliche Anpassung ermöglicht jedoch, dass diese Person nicht mehr zwingend in einem Beschäftigungsverhältnis zu der betrauenden Veranstaltungsgemeinschaft stehen muss. Hierdurch wird eine Betrauung ein und derselben Person durch mehrere Veranstaltergemeinschaften insbesondere in Kooperationsmodellen zwischen Lokalsendern erleichtert. Die Betrauungsentscheidung liegt weiterhin primär in der Verantwortung der Veranstaltergemeinschaft. In die Ausgestaltung der Betrauung sowie deren Beendigung ist wie bisher bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs die Betriebsgesellschaft einbezogen.

Absatz 2 und 4 sehen Folgeänderungen zur Neufassung des Absatz 1 vor; in Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Nummer 6
Das starre System der Berichtspflicht bindet finanzielle und personelle Ressourcen, ohne dass diesen Anstrengungen entsprechende Erkenntnisgewinne für die Öffentlichkeit und die Branche gegenüberstehen. Der jährliche erstellte Medienkompetenzbericht wird daher gestrichen. Dies entbindet die LfM nicht von einer internen Analyse ihrer Aktivitäten und entsprechender ergebnisorientierter Schwerpunktsetzung.

Nummer 7
Wie schon in Artikel 1 § 15 Abs. 3 Nr. 26 erfolgt auch hier in § 93 eine Anpassung infolge von strukturellen Änderungen des Film- und Medienverband NRW e.V. Das bestehende Entsenderecht des Film- und Medienverband NRW e.V. wird auf die „Produktionsallianz NRW“ übertragen. Eine Übergangsregelung erfolgt in § 127.

Nummer 8
Es wird ein Gleichlauf zu den Gremien des WDR hergestellt (vgl. Anpassungen zu § 13a Abs. 2 sowie § 14 Abs. 3 WDR-Gesetz)

Nummer 9
Der Medienkommission wird die Möglichkeit gegeben, ihre Tagesordnung für Sitzungen kurzfristig zu ergänzen oder Tagesordnungen insgesamt kurzfristig festzusetzen. In dringenden Fällen, denen nicht vorsehbare Ereignisse zugrunde liegen und die nicht bis zur nächsten Sitzung warten können, können Beschlusssachen nach der Neuregelung nachträglich auf eine bestehende Tagesordnung gesetzt werden; auch kann eine Tagesordnung insgesamt kurzfristig festgesetzt werden. Die Veröffentlichung der Tagesordnung oder ihrer Ergänzung darf nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

Nummer 10
Die den Absätzen 1 und 3 zugrundeliegenden Sachverhalte haben sich erledigt. Es besteht durch Zeitablauf kein Regelungsbedarf mehr. Der durch das 19. RÄG vom 4. Mai 2021 geänderte Absatz 3 sollte sich auf die bis Ende 2021 laufende Amtsperiode der Medienkommission beziehen. Diese ist beendet, so dass es keinen Regelungsbedarf mehr gibt.

Der alte Absatz 2 wird der neue Absatz 1 und neu formuliert, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung einhergeht.

In § 93 erfolgt eine Anpassung des Entsenderechts infolge von strukturellen Änderungen des Film- und Medienverband NRW e.V. Durch einen neuen Absatz 2 wird in § 127 ergänzend eine Übergangsregelung geschaffen, mit der gewährleistet wird, dass die bestehende Entsendung in der laufenden Amtsperiode der Medienkommission unberührt bleibt.

Nummer 11
Es wird die Möglichkeit des Bestandsschutzes für die bestehenden Hochschulradios eingeräumt. Einige Hochschulradios verfügen aufgrund von Neuzuweisungen ihrer Frequenz anders als andere Hochschulen nur über befristete Frequenznutzungsrechte. Die vorgesehene Regelung ermöglicht der LfM, außerhalb der gesetzlich festgelegten Priorisierung von Bedarfen nach § 14 Abs. 1 Satz 2, auf der allgemeinen Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 eine Zuweisungsentscheidung zugunsten betroffener Hochschulradios zu treffen. Für neue oder erweiterte Übertragungskapazitäten gelten unverändert die in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Vorrangregelungen.

Begründung zu Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und nach § 24 Absatz 3, § 104 Absatz 1, § 106 Absatz 3 und § 113 des Medienstaatsvertrages (Telemedienzuständigkeitsgesetz – TMZ-Gesetz)

A Allgemeines

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG wurde das Telemediengesetz des Bundes durch das Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Auch wurde das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz des Bundes durch das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz ersetzt. Spiegelbildlich zu diesen Anpassungen wurden mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag Zuständigkeiten im Medienstaatsvertrag der Länder (MStV) in den §§ 24 und 111 MStV festgelegt. Die erfolgten Änderungen werden im TMZ-Gesetz nachgebildet.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1
Es werden redaktionelle Anpassungen an die neue zugrundeliegende Gesetzgebung des Bundes vorgenommen.

Zu Nummer 2
In § 1 erfolgen Anpassungen an das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz, welches das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz ersetzt hat, eine Anpassung an § 31j des Siebten Medienänderungsstaatsvertrags, in dem der bisherige § 51 WDR-Gesetz vollständig aufgeht, sowie eine redaktionelle Anpassung des Zitats der DSGVO.

Nummer 3
Neben redaktionellen Anpassungen werden in § 2 die Verweise auf das Digitale-Dienste-Gesetz, welches das Telemediengesetz abgelöst hat, sowie das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz aktualisiert. Die Verweise werden zugleich als dynamische Verweise ausgestaltet. Zudem wird in Nr. 2 nunmehr auf den in § 31j MStV-E neu vorgesehenen gemeinsamen Rundfunkbeauftragen für den Datenschutz verwiesen.

Begründung zu Artikel 4
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag Ausführungsgesetz)

A Allgemeines

Das Gesetz regelt die nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe q Doppelbuchstabe jj des ZDF-Staatsvertrags vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408) erforderliche Bestimmung des Entsenderechts für eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Bereich „Medienwirtschaft und Film“ in den Fernsehrat des ZDF. Das Entsenderecht wird durch den Film- und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und den Kulturrat NRW e.V., Sektion Medien, ausgeübt. Aufgrund der Neuaufstellung des Film- und Medienverband NRW e.V. sind Anpassungen vorzunehmen, die das Entsenderecht fortschreiben.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Wie in Artikel 1 § 15 Abs. 3 Nr. 26 sowie in Artikel 2 § 93 erfolgt auch hier in § 1 Abs. 1 eine Anpassung infolge von strukturellen Änderungen des Film- und Medienverband NRW e.V. Durch einen neuen Absatz 2 wird ergänzend eine Übergangsregelung geschaffen, mit der gewährleistet wird, dass die bestehende Entsendung in der laufenden Amtsperiode des Fernsehrates unberührt bleibt.

Begründung zu Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung.